



**Einladung zum
50. Kreissporttag
am 22. November 2025
in Stade**

An die
Delegierten des
Kreissporttages 2025

Einladung zum Kreissporttag 2025

Stade, 09.10.2025

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

hiermit laden wir Sie und Euch ganz herzlich zum 50. Kreissporttag des Kreissportbundes Stade e.V. ein:

Samstag, 22. November 2025, 10:30 Uhr

**Historisches Rathaus Stade
Königsmarcksaal
Hökerstraße 2, 21682 Stade**

Anträge an den Kreissporttag können mit einer Frist von vier Wochen vor dem Kreissporttag schriftlich und begründet an die Geschäftsstelle des KSB Stade gerichtet werden.

Sämtliche frist- und formgerecht eingereichten Anträge werden im Anschluss zusammen mit den weiteren Unterlagen des Kreissporttages an die gemeldeten Delegierten versandt und veröffentlicht.

Dieser Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie bereits vorliegende Anträge auf Satzungsänderung, Einführung einer Finanzordnung sowie zur Verwendung von Sportfördermitteln beigelegt.

Mit sportlichen Grüßen


Björn Protze
(Vorstandssprecher KSB Stade)


Philipp Tramm
(Geschäftsführer)

Vorläufige Tagesordnung (Stand 09.10.2025)

- 10:00 Uhr: Ankunft
10:30 Uhr: Veranstaltungsbeginn
- Grußworte
 Ehrungen
 Informationen aus der Geschäftsstelle
- 12:00 Uhr: Mittagessen
12:30 Uhr: Beginn parlamentarischer Teil
- TOP 1 Begrüßung & Totenehrung
TOP 2 Feststellung der stimmberechtigten Delegierten
TOP 3 Protokoll 49. Kreissporttag (2023) und außerordentlicher
 Kreissporttag (2025)
TOP 4 Genehmigung der Tagesordnung
TOP 5 Berichte und Aussprache
TOP 6 Bericht der Kassenprüfenden
TOP 7 Genehmigung Jahresabschlüsse 2023 und 2024
TOP 8 Entlastung des Vorstandes
TOP 9 Ausblick 2026
TOP 10 Bestätigung Jugendordnung
TOP 11 Anträge
 1. Antrag auf Satzungsänderung
 2. Antrag Finanzordnung
 3. Antrag Verwendung institutionelle Sportförderung
- TOP 12 Beschlussfassung Haushaltsplanung 2026 und 2027
TOP 13 Wahlen
 a. vier geschäftsführende Vorstandsmitglieder
 b. drei erweiterte Vorstandsmitglieder
 c. drei Kassenprüfende
 d. Kreisschiedsgericht (Vorsitz und zwei Beisitzende)
- TOP 14 Verschiedenes

Bericht des Vorstandes und der Geschäftsstelle zum Kreissporttag 2025

Hinweis: Dieser Bericht wurde mit Unterstützung künstlicher Intelligenz erstellt

Liebe Delegierte, liebe Vereinsvertreter:innen,

mit großer Freude und Dankbarkeit blicken wir gemeinsam auf zwei ereignisreiche Jahre 2023 und 2024 zurück. Zusammen mit und für euch haben wir viele Themen bearbeitet, neue Wege eingeschlagen und innovative Projekte umgesetzt. In diesem Bericht erhaltet ihr einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Entwicklungen, Initiativen und Erfolge der letzten beiden Jahre – immer mit dem Ziel, dass wir zusammen den Sport im Landkreis Stade aktiv gestalten und weiter stärken.

In den Jahren 2023 und 2024 haben wir uns mit großem Einsatz dafür stark gemacht, eine langfristige, kommunale Sportförderung für den organisierten Sport zu erhalten. Die Bemühungen waren schließlich erfolgreich. Am 30.09.2024 hat der Kreistag eine entsprechende Neuregelung der kommunalen Sportförderung beschlossen und mit seinem Votum die Vielfalt des Vereinssports sowie die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements hervorgehoben. Ab dem Jahr 2025 steht nun eine Sportförderung des Landkreises Stade in Höhe von 110.000 Euro zur Verfügung. Die Verwendung dieser Mittel wird auch im Rahmen des heutigen Kreissporttages Thema sein.

Neben der kommunalen Unterstützung standen unseren Mitgliedsvereinen in den Jahren 2023 und 2024 die bewährten Zuschüsse für nebenberufliche Übungsleiter:innen und die Unterstützung beim Sportstättenbau als weitere zentrale Förderbausteine zur Verfügung, die von unserer Geschäftsstelle und dem LSB zuverlässig bereitgestellt werden.

Die Gewinnung und Bindung von Übungsleiter:innen ist nach wie vor ein Schlüsselfaktor für eine erfolgreiche Vereinsarbeit und -entwicklung. Die Aus- und Weiterbildung lizenzierter Übungsleiter:innen und insgesamt der Bereich Bildung hat uns daher auch im Berichtszeitraum intensiv begleitet. Die Geschäftsstelle stand als verlässlicher Ansprechpartner für alle Fragen rund um Qualifizierung und Fortbildung zur Verfügung. Daneben hat der Vorstand aufgrund einer nicht zufriedenstellenden Zusammenarbeit mit dem kooperierenden KSB Cuxhaven und in Abstimmung mit dem Landessportbund Niedersachsen die Weichen dafür gestellt, die Bildungsarbeit wieder vollständig im KSB Stade abzubilden.

Im Zuge personeller Veränderungen ab dem vierten Quartal 2024 – wir danken Sarah Joneleit und Jessika Grupe ganz herzlich für die gemeinsame Zeit und das engagierte Wirken für den Sport im Landkreis Stade! – konnte sodann unter anderem der Bildungsbereich personell verstärkt werden. Carla Piehler hat ihre Arbeit im Februar 2025 aufgenommen. Auch Michell van Os ist neu zum Team der Geschäftsstelle gestoßen und wird die Arbeit zukünftig in den Bereichen Sport- und Vereinsentwicklung bereichern. Herzlich Willkommen im Team!

Als Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen haben wir uns in den vergangenen Monaten aktiv in die zentralen Debatten rund um die Strukturentwicklung der Sportorganisation eingebracht und werden hier im Sinne des Sports im Landkreis Stade auch weiterhin am Ball bleiben.

Das Thema Ganztage ist spätestens mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab August 2026 in aller Munde. In Impulsveranstaltungen und Workshops haben wir die Herausforderungen und Chancen des Ganztags mit Vereinen, Schulen und Bildungsbüro des Landkreises Stade diskutiert. In unserer Wahrnehmung ist in diesem Thema noch viel Vernetzungsarbeit zwischen den beteiligten Akteuren gefragt. Hierbei werden wir auch weiterhin unseren Beitrag leisten und zugleich gemeinsam mit dem Landessportbund und der Sportjugend Niedersachsen ein Beratungs- und Informationsangebot für alle interessierten Vereine vorhalten.

Ein Highlight der vergangenen Jahre war die Entwicklung der digitalen Talentkarte, die als innovative Lösung für das Freiwilligenmanagement in den Vereinen dient. Die digitale Talentkarte ermöglicht es, die Fähigkeiten und Interessen der Vereinsmitglieder gezielt zu erfassen und neue Engagierte direkt anzusprechen. Das Projekt wurde auf Initiative einiger Mitgliedsvereine des KSB Stade entwickelt und durch Fördermittel von LSB und LAGFA sowie die Kommunikationsagentur Wigwam eG umgesetzt. Die Talentkarte ist mittlerweile landesweit kostenfrei für alle Vereine nutzbar und wird stetig weiterentwickelt. Weitere Informationen stehen unter www.digitale-talentkarte.de zur Verfügung.

Nachdem wir in den vergangenen Jahren bereits einige Vereine bei der Entwicklung eines Schutzkonzepts begleiten konnten, haben auch KSB und Sportjugend einen eigenen Prozess zur Entwicklung eines Schutzkonzepts gestartet. Die Sensibilisierung für das Thema Prävention und die Unterstützung bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen sind zentrale Aufgaben, die der KSB Stade auch zukünftig mit großem Engagement wahrnehmen wird.

Zu den weiteren Projekten, die in den Jahren 2023 und 2024 erfolgreich umgesetzt wurden, zählen diverse Sportabzeichen- und Schwimmbadabzeichentage, das Integrationsprojekt „Radfahren vereint“ in Zusammenarbeit mit dem Diakonieverband und die Kooperation „Sport macht gesund“ mit der Kassenärztlichen Vereinigung. Diese Initiativen bringen Menschen im Landkreis in Bewegung und stärken das Gemeinschaftsgefühl. Der Frauensporttag hat sich als fester Bestandteil unserer Jahresplanung etabliert. Das Format findet bei den Teilnehmerinnen großen Zuspruch und wird gut angenommen. Besonders erfreulich ist, dass wir inzwischen ein engagiertes und kompetentes Team an Referent:innen aufgebaut haben, das die Vereine bei der Umsetzung unterstützt. Dafür an dieser Stelle ein großer Dank!

Ein besonderes Augenmerk verdient auch das Sportstipendium, das talentierte Nachwuchssportler:innen aus dem Landkreis Stade unterstützt. Die Stipendien werden in Kooperation mit der Sparkasse Stade-Altes Land sowie dem Tageblatt individuell vergeben und decken Kosten für Trainingslager, Ausrüstung und Wettkämpfe ab.

Abschließend sei das Projekt „Ehrenamt überrascht“ hervorgehoben, das gemeinsam mit dem Landessportbund Niedersachsen im Landkreis umgesetzt wird. Diese Aktion würdigt das Engagement von Menschen abseits des Rampenlichts und unterstreicht die Bedeutung des Ehrenamts für unsere Gesellschaft. Die zahlreichen Ehrungsveranstaltungen für Sportler:innen und Engagierte zeigen, wie wichtig Wertschätzung und Anerkennung für die Motivation und den Zusammenhalt im Sport sind.

All diese Projekte und Aktivitäten wären ohne das großartige Engagement zahlreicher Partner, Ehrenamtlicher und Unterstützer:innen nicht möglich. Unser besonderer Dank gilt allen, die sich tagtäglich mit Herzblut für den Sport einsetzen und ihn als verbindendes Element unserer Gesellschaft mit Leben füllen. Durch eure tatkräftige Unterstützung, die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die Begeisterung für den Sport tragt ihr maßgeblich dazu bei, dass der KSB Stade auch in Zukunft ein starker und verlässlicher Partner für die Vereine und die Menschen im Landkreis bleibt. Euer Engagement ist das Fundament, das unseren Sport und das Miteinander in unserer Region trägt und stärkt.

Vielen Dank und herzliche Grüße

Vorstand & Geschäftsstelle des KSB Stade e.V.

Tagungsunterlagen

Stand: 09.10.2025

zu TOP 3:

Protokolle Kreissporttag 2023 sowie außerordentlicher Kreissporttag 2025

zu TOP 6:

Protokoll Kassenprüfung für die Jahre 2023 und 2024

zu TOP 7:

Jahresabschlüsse 2023 und 2024, Erläuterungen zweckgebundene Rücklagen

zu TOP 11:

Antrag Nr. 1 auf Satzungsänderung
Antrag Nr. 2 auf Einführung einer Finanzordnung
Antrag Nr. 3 zur Verwendung institutioneller Sportförderung

zu TOP 12:

Haushaltsplanung 2026 und 2027



Protokoll

49. Kreissporttag

am 4. November 2023

Tagesordnungspunkt 1: Begrüßung & Totenehrung

Björn Protze begrüßt die anwesenden Delegierten der Vereine und Fachverbände, Kolleg:innen aus dem KSB-Vorstand und die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle und eröffnet den 49. Kreissporttag des KSB Stade.

Namentlich begrüßt werden als Gäste:

- Thorsten Heinze, Erster Kreisrat Landkreis Stade
- Holger Falcke, Bürgermeister der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten
- Johann Schlichtmann, Bürgermeister der Gemeinde Oldendorf
- Michael S. Langer, Mitglied des Präsidiums des Landessportbund Niedersachsen
- Rüdiger Sauer, Vorsitzender des KSB Cuxhaven
- Uwe Bahnweg, Vorsitzender des KSB Harburg-Land
- Matthias Tiedemann, Vorsitzender TuS Oldendorf

Es wird der verstorbenen Sportfreund:innen gedacht. Stellvertretend werden Bernd Ehlers, Dr. Georg Schöning und Bernhard Holthusen genannt.

Tagesordnungspunkt 2: Feststellung der stimmberechtigten Delegierten

Björn Protze stellt fest, dass die Einladung zum Kreissporttag fristgerecht an die benannten Delegierten und Mitglieder des Kreissporttages versandt wurden.

Anwesend sind 74 Delegierte der Vereine, 4 Delegierte der Fachverbände und 6 KSB-Vorstandsmitglieder. Damit sind 84 stimmberechtigte Personen anwesend und der Kreissporttag beschlussfähig.

Tagesordnungspunkt 3: Genehmigung Protokoll 48. Kreissporttag vom 13.11.2021

Das Protokoll des 48. Kreissporttages vom 13.11.2021 wurde auf der KSB-Homepage veröffentlicht und zudem mit den Tagungsunterlagen des 49. Kreissporttages versandt. Es gibt keine Einwände gegen das Protokoll. Das Protokoll wird als genehmigt angesehen.

Tagesordnungspunkt 4: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung ging den Delegierten fristgerecht per E-Mail zu. Es gibt keine Einwände gegen die Tagesordnung. Die mit der Einladung verschickte Tagesordnung wird als genehmigt angesehen.

Tagesordnungspunkt 5: Grußworte der Gäste

Grußworte werden gesprochen von Thorsten Heinze, Holger Falcke, Johann Schlichtmann, Matthias Tiedemann und Michael S. Langer.

Tagesordnungspunkt 6: Diskussion über LSB-Beitragserhöhung

Michael S. Langer gibt einen Ausblick auf den Landessporttag am 18.11.2023 in Hannover und die geplante Beitragserhöhung ab 2025. In diversen Online-Workshops wurde diese mit den Mitgliedern diskutiert. Ziel ist es, frühestens 2027 über weitere Erhöhungen zu sprechen. Björn Protze gibt den Anwesenden die Gelegenheit zu Wortmeldungen zur Beitragserhöhung.

Olaf Staats (TSV Eintracht Immenbeck) gibt den Hinweis, dass Vereine immer mehr als Dienstleister gesehen werden und Mitglieder nur so lange bleiben, wie sie eine Sportart betreiben. Es wird die Frage gestellt, warum Kinder niedriger bepreist werden, obwohl sie mehr Leistung in Anspruch nehmen und somit mehr Kosten verursachen. Bernd Schubert (Ollanner Radteam) stellt das Argument der sinkenden Mitgliederzahlen in Frage. Michael S. Langer erläutert, dass die aktuell steigenden Mitgliederzahlen vor allem coronabedingt sind und die Berechnung vorsichtig gemacht wird.

Tagesordnungspunkt 7: Berichte und Aussprachen

Die Berichte der Vorstandsmitglieder wurden mit den Tagungsunterlagen veröffentlicht und versandt. Björn Protze erläutert, dass es nur noch einen Bericht des Gesamtvorstands gibt und dieser mithilfe künstlicher Intelligenz erstellt wurde. Es gibt keine Nachfragen aus der Versammlung.

Philipp Tramm ergänzt den Bericht der Geschäftsstelle. Er lädt die Vereinsvertreter:innen ein, sich mit Fragen und Feedback jederzeit zu melden. Er weist außerdem auf die variierenden Teilnehmer:innenzahlen bei Veranstaltungen hin und bittet auch hier um Feedback, wie diese zu erklären sind. Es wird eine Mitglieder-Umfrage geben, die in den kommenden Tagen per Mail versendet wird und sich mit personellen Strukturen in den Mitgliedsvereinen beschäftigt.

Björn Protze erläutert die Jahresabschlussberichte für die Jahre 2021 und 2022. Es gibt keine Rückfragen aus dem Plenum.

Tagesordnungspunkt 8: Bericht der Kassenprüfer

Als Sprecher der Kassenprüfer gibt Rolf Mau bekannt, dass am 30.03.2022 die Kassenprüfung für das Geschäftsjahr 2021 und am 16.10.2023 für das Geschäftsjahr 2022 in den Räumen der Geschäftsstelle vorgenommen wurde. Er bestätigt, dass die stichpunktartig geprüften Belege vollständig und ordnungsgemäß vorgefunden wurden und es keinen Grund zur Beanstandung gab. Die Berichte werden für die Teilnehmer:innen eingeblendet.

Tagesordnungspunkt 9: Entlastung des Vorstandes

Rolf Mau beantragt die Entlastung des Vorstandes des KSB Stade für die Jahre 2021 und 2022. Die Entlastung wird einstimmig erteilt. Björn Protze dankt den Kassenprüfer:innen für ihre Arbeit und der Versammlung für die Entlastung.

Tagesordnungspunkt 10: Ausblick 2024

Björn Protze erläutert den Haushaltsplan 2024, der den Delegierten vorab zur Verfügung gestellt wurden. Es gibt ein Projekt mit einer 100%-Förderung des Landessportbund, um eine digitale Talentkarte zu entwickeln. Ein weiterer Schwerpunkt wird das Thema Ganztagschule. Er weist außerdem noch einmal auf die Möglichkeit hin, mit Anliegen auf den KSB zuzukommen.

Bernd Bischoff (TuSV Bützfleth) fragt, ob die Wahrnehmung stimmt, dass es mehr Bildungsangebote in Cuxhaven als in Stade gibt und ob es eine Übersicht zum Sportgeräteverleih gibt. Björn Protze erläutert, dass die Bildungsveranstaltungen gleichmäßig auf beide Landkreise verteilt werden und bittet um Mitteilung, falls ein konkretes Ungleichgewicht auffällt. Eine Übersicht der Sportgeräte, die zum Verleih stehen, ist auf der KSB-Website unter Service zu finden:

<https://ksb-stade.de/sportgeraeteverleih/>

Tagesordnungspunkt 11: Anträge

Antrag 1: Antrag des Vorstandes auf Beitragserhöhung

Björn Protze erläutert die Hintergründe für die geplanten Beitragserhöhungen. Der Antrag zur Beitragserhöhung wird gemäß Vorab-Information vom 02.11.2023 durch den KSB-Vorstand als Antragsteller konkretisiert.

Die Förderung der Stelle des Vereinsservice durch den Landkreis läuft zum Jahresende 2023 aus. Die Förderung einer Stelle zur Unterstützung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung wurde seitens des Landkreises nicht zugesagt.

Der KSB Stade möchte daher eine Sportförderung i.H.v. 100.000 Euro beim Landkreis Stade beantragen, um insbesondere die Themen Bildung und Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 zukunftsfähig aufzustellen.

Mehrere Vereinsvertreter sprechen sich dafür aus, dass die Umsetzung von Projekten mithilfe der Mittel wichtiger ist als eine Beitragssenkung. Als besonders wichtig werden die Themen Bildung und Qualifizierung sowie Gewinnung von (ehrenamtlichem) Personal genannt.

Björn Protze stimmt der Wichtigkeit des Bildungsangebots zu und ergänzt, dass die Mitgliedsvereine im Falle einer Förderung bei der Entscheidung über die Mittelverwendung eingebunden werden sollen.

Michael S. Langer drückt seine Sorge aus, ob die Abstimmung satzungskonform ist. Björn Protze bekräftigt, dass eine Rechtsberatung zu dem Antrag erfolgt ist und dieser juristisch abgesichert ist.

Der Vorstand des KSB Stade passt den Antrag in Folge der Diskussionen wie folgt an:

Antrag Nr. 1 an den Kreissporttag 2023 – aktualisierte Fassung 04.11.2023

Antragsteller: Vorstand des Kreissportbundes Stade

Antrag: Beantragung einer Beitragsanpassung

1. Der Kreissportbund Stade stellt den benannten Förderantrag beim Landkreis Stade auf Sportförderung i.H.v. 100.000 Euro.
2. Sofern der Landkreis Stade der Förderung zustimmt, bleiben die Beiträge wie bisher bestehen.
3. Sofern der Landkreis Stade der Förderung zustimmt, jedoch nicht in voller Höhe, wird der Vorstand ermächtigt, den Beitrag bis maximal zur beantragten Höhe zu steigern und den Haushaltsplan entsprechend anzupassen.
4. Sofern der Landkreis Stade der Förderung nicht zustimmt, werden die Beiträge wie vorgeschlagen erhöht.

Dem Antrag auf Beitragsanpassung wird mit 79 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen entsprochen.

Tageordnungspunkt 12: Beschluss über Haushaltsplanung 2024/2025

Dem vorliegenden Haushaltsplan für die Jahre 2024 und 2025 wird einstimmig bei einer Enthaltung zugestimmt. Gemäß Beschluss unter TOP 11 wird der Vorstand Anpassungen am Haushaltsplan vornehmen, sofern sich eine veränderte Förderkulisse ergibt. Die Vereine werden in diesem Fall eingebunden und informiert.

Tagesordnungspunkt 13: Wahlen

Jörg Grote steht für eine weitere Amtszeit nicht zur Verfügung, da er sich verstärkt für seinen Heimatverein engagieren möchte. Nihat Sagir möchte aus familiären und zeitlichen Gründen vom geschäftsführenden in den erweiterten Vorstand wechseln.

Der Vorstand schlägt Björn Protze, Stefan Gerstenkorn und Birgit Lille als geschäftsführende Vorstandsmitglieder nach §26 BGB vor. Philipp Tramm ist als hauptberuflicher Geschäftsführer ebenfalls Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Es gibt keine weiteren Vorschläge aus der Versammlung. Ein Vorstandamt bleibt somit vakant.

Gewählt werden:

a) vier geschäftsführende Vorstandsmitglieder in Einzelwahl

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung
Björn Protze	83	0	1
Birgit Lille	83	0	1
Stefan Gerstenkorn	83	0	1
vakant			

Alle Gewählten nehmen die Wahl an.

b) drei erweiterte Vorstandsmitglieder

Der Vorstand schlägt Nihat Sagir, Tanja Wybranietz und Uwe Weski als erweiterte Vorstandsmitglieder vor. Tanja Wybranietz ist persönlich nicht anwesend. Sie hat gegenüber dem Vorstand ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt. Jeroen Eversen ist als Vorsitzender der Sportjugend Stade ebenfalls Mitglied des erweiterten Vorstands. Es gibt keine weiteren Vorschläge aus der Versammlung.

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltung
Nihat Sagir	83	0	1
Uwe Weski	84	0	0
Tanja Wibrantz	83	0	1

Alle Gewählten nehmen die Wahl an.

c) Kassenprüfer:innen

Susanne Hansen darf wiedergewählt werden und hat ihre Bereitschaft erklärt. Rolf Mau und Gunnar de Buhr stehen zur Wiederwahl nicht zur Verfügung. Für sie melden sich Olaf Staats und Bernd Schubert aus dem Plenum.

Alle drei werden mit 83 Ja-Stimmen und einer Enthaltung gewählt und nehmen die Wahl an. Björn Protze bedankt sich bei den ausscheidenden und neu gewählten Kassenprüfer:innen für die Unterstützung.

Tagesordnungspunkt 14: Ehrungen

Björn Protze erhält eine Überraschungs-Ehrung für 10 Jahre Tätigkeit im Vorstand des KSB Stade.

Tagesordnungspunkt 15: Verschiedenes

Björn Protze bedankt sich bei allen Teilnehmer:innen, Carla Piehler als Helferin und der Geschäftsstelle sowie dem Team des Landgasthofs für die gelungene Veranstaltung.

Bernd Bischoff bedankt sich für den Raum für Diskussionen, der mit der Präsenz-Veranstaltung gegeben wird.

Die Veranstaltung wird von Björn Protze um 16:32 Uhr geschlossen.



Björn Protze

Versammlungsleitung



Jessika Grupe

Protokollführerin



Protokoll

außerordentlicher Kreissporttag

am 8. Januar 2025

Online

Tagesordnungspunkt 1: Begrüßung

Björn Protze begrüßt alle per MS Teams zugeschalteten Teilnehmenden und eröffnet den digitalen, außerordentlichen Kreissporttag des KSB Stade.

Tagesordnungspunkt 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Björn Protze stellt fest, dass der Vorstand des KSB Stade mit Beschluss vom 18.11.2024 gemäß § 15 Nr. 10 b der Satzung einen außerordentlichen Kreissporttag einberufen hat.

Ferner stellt er fest, dass die Einberufungsunterlagen allen Teilnehmenden des Kreissporttages gemäß § 14 Nr. 1 der Satzung am 20.11.2024 fristgerecht per E-Mail zugesandt wurden.

Damit ist der außerordentliche Kreissporttag frist- und formgerecht einberufen worden. Gemäß § 15 Nr. 2 ist der außerordentliche Kreissporttag unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Tagesordnungspunkt 3: Antrag des KSB-Vorstandes

Björn Protze stellt den Antrag des KSB-Vorstandes und die Hintergründe vor. Antragstext und Begründung wurden mit den Einberufungsunterlagen versandt.

Es schließen sich einzelne Verständnisfragen aus der Versammlung an, die durch den KSB-Vorstand beantwortet werden. Zudem wird vereinzelt der Wunsch geäußert, die Verteilungssystematik der Landkreis-Mittel in den Jahren 2026 fortfolgend weiterhin unverändert beizubehalten.

Björn Protze teilt mit, dass der geschäftsführende Vorstand des KSB Stade beabsichtigt, im Jahr 2025 eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um einen Vorschlag an den Kreissporttag im November 2025 zur Mittelverwendung ab 2026 zu erarbeiten. Wer Interesse an einer Mitarbeit hat, kann sich bereits jetzt melden. Weitere Informationen zur Arbeitsgruppe werden in Kürze bekanntgegeben.

Es folgt die Abstimmung zum vorliegenden Antrag über das Abstimmungs-Tool VotesUp:

Der geschäftsführende Vorstand des Kreissportbundes Stade e.V. wird ermächtigt, über die Mittelverwendung der durch den Kreistag am 30.09.2024 beschlossenen Sportförderung in Höhe von 110.000 Euro für das Haushaltsjahr 2025 eigenständig zu beschließen. Dabei ist der geschäftsführende Vorstand an den zugrunde liegenden Kreistagsbeschluss vom 30.09.2024 sowie die damit zusammenhängenden Förder- bzw. Zuwendungsbedingungen des Landkreises Stade gebunden.

Abgegebene Stimmen:	51
Ja-Stimmen:	51
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Björn Protze stellt ein einstimmiges Abstimmungsergebnis fest, dankt allen Teilnehmenden für das Vertrauen und die Teilnahme am außerordentlichen Kreissporttag und schließt die Versammlung um 19:57 Uhr.



Björn Protze

Versammlungsleitung



Philipp Tramm

Protokollführer

Protokoll Kassenprüfung

Kassenprüfungsbericht für die Jahre **2023 und 2024** beim Kreissportbund Stade e.V.

Am 10.07.2025 hat die Kassenprüfung für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2024 in der Geschäftsstelle in Stade, Am Schwingedeich 1, stattgefunden.

Die Kassenprüfung wurde von den **bestellten Kassenprüfern** durchgeführt:

- Susanne Hansen
- Olaf Staats
- Bernd Schubert

Die **Kassenprüfung** hat

- keine Beanstandungen ergeben. Die Konten wurden den Prüfzeitraum über ordnungsgemäß und ordentlich geführt.
- folgende Ergebnisse oder Beanstandungen ergeben:

Die Jahresabschlüsse, Sachkonten, Summen- und Saldenlisten wurden den Kassenprüfenden vorab zur Verfügung gestellt. Die **Belege** und **Kontoauszüge** wurden vor Ort stichprobenartig geprüft. Es gab keine Unstimmigkeiten.


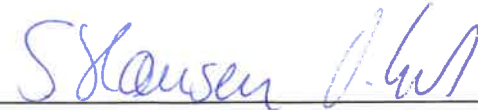


Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

Bemerkungen zur erfolgten Kassenprüfung

- keine

Die Sachkonten waren nicht auf dem aktuellen Stand und wurden auf Nachfrage während der Prüfung aktualisiert und vorgelegt.

Stade, den 10.7.25

Unterschrift Kassenprüfer

Unterschrift Vorstand

Kreissportbund Stade e. V.
Am Schwingedeich 1
21680 Stade



Ergebnisrechnung
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2023
mit Vorjahresvergleich

	Berichtsjahr	Vorjahr
A. Einnahmen		
1. Vereinsbeiträge	361.274,55 €	360.073,48 €
2. Zuschüsse	244.041,14 €	253.411,12 €
3. Einnahmen aus Beratung und Veranstaltungen	74.452,14 €	115.995,64 €
4. Sonstige Einnahmen	5.260,77 €	7.655,65 €
5. Entnahme aus Rücklagen	<u>69.741,49 €</u>	<u>7.532,66 €</u>
Summe Einnahmen	754.770,09 €	744.668,55 €
B. Ausgaben		
1. Personalkosten	207.753,52 €	197.447,28 €
2. Kosten der Geschäftsstelle	28.906,79 €	35.711,96 €
3. Beiträge LandesSportBund Niedersachsen	221.589,70 €	221.146,20 €
4. Projekte und Veranstaltungen	219.792,14 €	221.331,30 €
5. Abschreibungen	12.043,96 €	12.807,73 €
6. Verwaltungskosten	23.708,09 €	19.482,59 €
7. Zuführung zu Rücklagen	<u>35.314,10 €</u>	<u>36.741,49 €</u>
Summe Betriebsausgaben	749.108,30 €	744.668,55 €
Jahresergebnis	5.661,79 €	0,00 €

Björn Protze

Philipp Tramm

Kreissportbund Stade e. V.
Am Schwingedeich 1
21680 Stade



Kontennachweis zur Ergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2023

Bereich/Konto	Berichtsjahr	Vorjahr
A. Einnahmen		
1. Vereinsbeiträge		
02110 Vereinsbeiträge	139.684,85 €	138.927,28 €
02115 LSB Beiträge	<u>221.589,70 €</u>	<u>221.146,20 €</u>
Summe Vereinsbeiträge	361.274,55 €	360.073,48 €
2. Zuschüsse		
02300 LSB Verwaltungskostenzuschüsse	18.598,00 €	18.973,00 €
02301 LSB Fördermittel hauptamtl. Sportlehrkraft	53.080,00 €	51.760,10 €
02302 LSB Fördermittel für NÜL	150.827,00 €	154.981,34 €
02303 LSB Sportabzeichen	972,33 €	1.612,00 €
02304 BESS	8.400,00 €	10.025,14 €
02311 LSB Jugendfreizeit- u. Erholungsmaßnahmen	1.960,00 €	2.200,00 €
02313 LSB Jugendfördermittel Juleica	560,00 €	395,00 €
02315 LSB Zuschüsse Workshops	2.901,23 €	0,00 €
02316 LSB Sonstige Zuschüsse	<u>6.742,58 €</u>	<u>13.464,54 €</u>
Summe Zuschüsse	244.041,14 €	253.411,12 €
3. Einnahmen aus Beratungen und Veranstaltungen		
02350 Projekteinnahmen	29.299,04 €	65.699,48 €
02352 Erlöse Vereinsberatung	210,00 €	7.660,80 €
02360 Gebühren Sportabzeichen	1.793,10 €	1.836,60 €
02380 Sportfreizeiten	<u>43.150,00 €</u>	<u>40.798,76 €</u>
Summe Einnahmen aus Beratungen und Veranstaltungen	74.452,14 €	115.995,64 €
4. Spenden und sonstige Einnahmen		
02400 Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	1.013,77 €	7.655,65 €
03220 Erhaltene Spenden/Zuwendungen	747,00 €	0,00 €
03221 Geldspenden/Zuwendungen gg. Quittung	<u>3.500,00 €</u>	<u>0,00 €</u>
Summe Spenden und sonstige Einnahmen	5.260,77 €	7.655,65 €
5. Entnahme aus Rücklagen		
02499 Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage	69.741,49 €	7.532,66 €
02499 Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage	0,00 €	0,00 €
02499 Entnahme aus der freien Rücklage	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>
Summe Entnahmen aus Rücklagen	69.741,49 €	7.532,66 €
Summe Einnahmen	754.770,09 €	744.668,55 €

Björn Protze

Philipp Tramm

B. Ausgaben

1. Personalkosten

02552 Gehälter	168.112,14 €	159.759,45 €
02555 Sozialversicherungsbeiträge	39.662,61 €	34.271,91 €
02558 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	319,18 €	346,38 €
02559 Erstattungen U1/U2	-3.443,09 €	0,00 €
02560 Reisekosten Vorstand, Ausschüsse	247,52 €	419,19 €
02561 Dienstreisen Arbeitnehmer	0,00 €	523,15 €
02562 Reisekosten Arbeitnehmer Übernachtungsaufwand	79,20 €	55,50 €
02563 Reisekosten Arbeitnehmer Fahrtkosten	548,35 €	255,30 €
02600 Freiwilligenagentur	<u>2.227,61 €</u>	<u>1.816,40 €</u>
Summe Personalkosten	207.753,52 €	197.447,28 €

2. Kosten der Geschäftsstelle

02661 Miete Geschäftsstelle	23.584,12 €	30.581,18 €
02663 Strom, Gas, Wasser, Heizung	1.012,23 €	114,83 €
02664 Reparaturen	237,89 €	0,00 €
02665 Reinigung Geschäftsstelle	<u>4.072,55 €</u>	<u>5.015,95 €</u>
Summe Kosten der Geschäftsstelle	28.906,79 €	35.711,96 €

3. Beiträge LandesSportBund Niedersachsen

02752 Beiträge LSB	221.589,70 €	221.146,20 €
--------------------	--------------	--------------

4. Projekte und Veranstaltungen

02800 Übungsleiterzuschüsse LSB	150.827,04 €	156.283,04 €
02801 Projekte	13.104,97 €	3.549,55 €
02803 Vereinsberatung	6.839,10 €	15.182,87 €
02804 Sportjugend-Freizeiten	43.187,09 €	43.920,71 €
02825 Sportstipendien	3.540,99 €	0,00 €
02830 Sportabzeichen-Ausgaben	<u>2.292,95 €</u>	<u>2.395,13 €</u>
Summe Projekte und Veranstaltungen	219.792,14 €	221.331,30 €

5. Abschreibungen

02500 Abschreibungen Anlagevermögen	11.488,00 €	11.668,58 €
02501 Abschreibungen GWG	<u>555,96 €</u>	<u>1.139,15 €</u>
Summe Abschreibungen	12.043,96 €	12.807,73 €



Björn Protze



Philipp Tramm

6. Verwaltungskosten

02700 Allgemeine Verwaltungskosten	25,10 €	1.697,01 €
02701 Büromaterial	750,42 €	610,32 €
02702 Porto	397,25 €	241,14 €
02703 Telefon, Internet	2.760,49 €	845,41 €
02704 Sonstige Kosten	1.087,80 €	299,93 €
02705 Zeitungen, Zeitschriften, Bücher	388,80 €	775,46 €
02706 Wartungskosten Hard-/Software	5.615,16 €	4.604,64 €
02720 Buchführung	1.594,79 €	2.987,16 €
02753 Versicherungsbeiträge	1.428,98 €	1.379,52 €
02754 Sonstige Beiträge	362,00 €	77,00 €
02802 Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	465,51 €	481,77 €
02810 Referat Öffentlichkeitsarbeit	862,74 €	3.068,22 €
02815 Verbandsführung	<u>7.969,05 €</u>	<u>2.415,01 €</u>
Summe Verwaltungskosten	23.708,09 €	19.482,59 €

7. Zuführung zu Rücklagen

02999 Zuführung zu den zweckgebundenen Rücklagen	33.664,95 €	36.741,49 €
02999 Zuführung zur Betriebsmittelrücklage	1.649,15 €	0,00 €
02999 Zuführung zur freien Rücklage	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>
Summe Zuführung zu Rücklagen	35.314,10 €	36.741,49 €

Summe Ausgaben

749.108,30 €

744.668,55 €



Björn Protze



Philipp Tramm

Kreissportbund Stade e. V.
Am Schwingedeich 1
21680 Stade



Kontennachweis der Bestandskonten 2023

Bereich/Konto	Berichtsjahr	Vorjahr
I. Anlagevermögen		
00310 Sportgeräte Lagerraum	1,00 €	1,00 €
00400 Sonstige Anlagen und Ausstattung	1.239,00 €	1.885,00 €
00405 Betriebsausstattung	2,00 €	16,00 €
00415 Büroeinrichtung	742,00 €	868,00 €
00416 EDV Hardware	9.849,00 €	20.551,00 €
00475 Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00 €	0,00 €
00510 Beteiligungen (Gensenschaftsanteile)	1.000,00 €	1.000,00 €
Summe Anlagevermögen	12.833,00 €	24.321,00 €
II. Umlaufvermögen		
00655 Forderungen aus Vereinsbereichen	0,00 €	0,00 €
00920 Kasse	88,88 €	103,73 €
00945 Volksbank Stade #1010888200	42.668,15 €	94.073,75 €
00950 Sparkasse Stade #1000010908	17.516,45 €	16.672,71 €
00955 Volksbank Stade Tagesgeld	30.038,77 €	0,00 €
Summe Umlaufvermögen	90.312,25 €	110.850,19 €
Summe Vermögenswerte	103.145,25 €	135.171,19 €
III. Rücklagen		
01000 Zweckgebundene Rücklagen	33.664,95 €	69.741,49 €
01002 Betriebsmittlrücklage	62.433,85 €	60.784,70 €
01070 Freie Rücklagen	0,00 €	0,00 €
Summe Rücklagen	96.098,80 €	130.526,19 €
IV. Verbindlichkeiten		
01340 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	719,58 €
01385 Verbindlichkeiten aus erteilten Zusagen	0,00 €	2.148,35 €
01700 Verbindlichkeiten Lohnsteuer	1.384,66 €	1.777,07 €
	1.384,66 €	4.645,00 €
Summe Rücklagen und Verbindlichkeiten	97.483,46 €	135.171,19 €
Jahresergebnis	5.661,79 €	0,00 €

Björn Protze

Philipp Tramm

Kreissportbund Stade e. V.
Am Schwingedeich 1
21680 Stade



Ergebnisrechnung
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2024
mit Vorjahresvergleich

	2024 - IST	2024 - PLAN	2023 - IST	2023 - PLAN
A. Einnahmen				
1. Vereinsbeiträge	407.762,95 €	397.000,00 €	361.274,55 €	340.000,00 €
2. Zuschüsse	234.452,66 €	282.600,00 €	244.041,14 €	220.000,00 €
3. Einnahmen aus Beratung und Veranstaltungen	39.922,26 €	10.600,00 €	74.452,14 €	75.000,00 €
4. Sonstige Einnahmen	8.305,20 €	600,00 €	5.260,77 €	5.000,00 €
5. Entnahme aus Rücklagen	<u>18.420,81 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>69.741,49 €</u>	<u>0,00 €</u>
Summe Einnahmen	708.863,88 €	690.800,00 €	754.770,09 €	640.000,00 €
B. Ausgaben				
1. Personalkosten	155.999,58 €	192.500,00 €	207.753,52 €	182.500,00 €
2. Kosten der Geschäftsstelle	31.339,84 €	32.500,00 €	28.906,79 €	27.000,00 €
3. Beiträge LandesSportBund Niedersachsen	224.589,80 €	221.000,00 €	221.589,70 €	215.000,00 €
4. Projekte und Veranstaltungen	246.746,74 €	225.500,00 €	219.792,14 €	180.500,00 €
5. Abschreibungen	10.616,00 €	0,00 €	12.043,96 €	3.000,00 €
6. Verwaltungskosten	18.094,73 €	18.450,00 €	23.708,09 €	30.000,00 €
7. Zuführung zu Rücklagen	<u>19.338,21 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>35.314,10 €</u>	<u>0,00 €</u>
Summe Betriebsausgaben	706.724,90 €	689.950,00 €	749.108,30 €	638.000,00 €
Jahresergebnis	2.138,98 €	850,00 €	5.661,79 €	2.000,00 €

ISB *J. Fran*

Kreissportbund Stade e. V.
Am Schwingedeich 1
21680 Stade



Kontennachweis zur Ergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2024

Bereich/Konto	2024 - IST	2024 - PLAN	2023 - IST	2023 - PLAN	2022 - IST
A. Einnahmen					
1. Vereinsbeiträge					
02110 Vereinsbeiträge	181.749,05 €	176.000,00 €	139.684,85 €	130.000,00 €	138.927,28 €
02115 LSB Beiträge	226.013,90 €	221.000,00 €	221.589,70 €	210.000,00 €	221.146,20 €
Summe Vereinsbeiträge	407.762,95 €	397.000,00 €	361.274,55 €	340.000,00 €	360.073,48 €
2. Zuschüsse					
02300 LSB Verwaltungskostenzuschüsse	15.000,00 €	13.700,00 €	18.598,00 €	10.000,00 €	18.973,00 €
02301 LSB Fördermittel hauptamtl. Sportlehrkraft	47.492,95 €	59.000,00 €	53.080,00 €	50.000,00 €	51.760,00 €
02302 LSB Fördermittel für NÜL	148.692,00 €	150.000,00 €	150.827,00 €	140.000,00 €	154.981,34 €
02303 LSB Sportabzeichen	1.376,04 €	0,00 €	972,33 €	0,00 €	1.612,00 €
02304 BESS	9.123,61 €	10.400,00 €	8.400,00 €	0,00 €	10.025,14 €
02311 LSB Jugendfreizeit- u. Erholungsmaßnahmen	2.602,00 €	0,00 €	1.960,00 €	5.000,00 €	2.200,00 €
02313 LSB Jugendfördermittel Juleica	864,00 €	0,00 €	560,00 €		395,00 €
02315 LSB Zuschüsse Workshops	0,00 €	0,00 €	2.901,23 €	0,00 €	0,00 €
02316 LSB Sonstige Zuschüsse	9.302,06 €	49.500,00 €	6.742,58 €	15.000,00 €	13.464,54 €
Summe Zuschüsse	234.452,66 €	282.600,00 €	244.041,14 €	220.000,00 €	253.411,02 €
3. Einnahmen aus Beratungen und Veranstaltungen					
02350 Projekteinnahmen	2.034,46 €	0,00 €	29.299,04 €		65.699,48 €
02352 Erlöse Vereinsberatung	0,00 €	0,00 €	210,00 €	75.000,00 €	7.660,80 €
02360 Gebühren Sportabzeichen	2.048,80 €	2.600,00 €	1.793,10 €		1.836,60 €
02380 Sportfreizeiten	35.839,00 €	8.000,00 €	43.150,00 €		40.798,76 €
Summe Einnahmen aus Beratungen und Veranstaltungen	39.922,26 €	10.600,00 €	74.452,14 €	75.000,00 €	115.995,64 €
4. Spenden und sonstige Einnahmen					
02400 Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	1.032,20 €	600,00 €	1.013,77 €	5.000,00 €	7.655,65 €
03220 Erhaltene Spenden/Zuwendungen	2.473,00 €		747,00 €		0,00 €
03221 Geldspenden/Zuwendungen gg. Quittung	4.300,00 €		3.500,00 €		0,00 €
03421 Verkaufserlöse Anlagevermögen	500,00 €		0,00 €		0,00 €
Summe Spenden und sonstige Einnahmen	8.305,20 €	600,00 €	5.260,77 €	5.000,00 €	7.655,65 €

Bereich/Konto	2024 - IST	2024 - PLAN	2023 - IST	2023 - PLAN	2022 - IST
5. Entnahme aus Rücklagen					
02499 Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage	18.420,81 €		69.741,49 €		7.532,66 €
02499 Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>
Summe Entnahmen aus Rücklagen	18.420,81 €	0,00 €	69.741,49 €	0,00 €	7.532,66 €
Summe Einnahmen	708.863,88 €	690.800,00 €	754.770,09 €	640.000,00 €	744.668,45 €

ISV P. Fran

Bereich/Konto	2024 - IST	2024 - PLAN	2023 - IST	2023 - PLAN	2022 - IST
B. Ausgaben					
1. Personalkosten					
02552 Gehälter	128.351,98 €		168.112,14 €		159.759,45 €
02555 Sozialversicherungsbeiträge	28.013,26 €	190.000,00 €	39.662,61 €	180.000,00 €	34.271,91 €
02558 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	641,60 €		319,18 €		346,38 €
02559 Erstattungen U1/U2	-3.969,20 €	0,00 €	-3.443,09 €		0,00 €
02560 Reisekosten Vorstand, Ausschüsse	425,21 €	1.000,00 €	247,52 €	0,00 €	419,19 €
02561 Dienstreisen Arbeitnehmer	0,00 €		0,00 €		523,15 €
02562 Reisekosten Arbeitnehmer Übernachtungsaufwand	67,58 €	750,00 €	79,20 €	2.500,00 €	55,50 €
02563 Reisekosten Arbeitnehmer Fahrtkosten	594,45 €		548,35 €		255,30 €
02565 Fortbildungen Arbeitnehmer	655,20 €	750,00 €	0,00 €		0,00 €
02600 Freiwilligenagentur	1.219,50 €	0,00 €	2.227,61 €	0,00 €	1.816,40 €
Summe Personalkosten	155.999,58 €	192.500,00 €	207.753,52 €	182.500,00 €	197.447,28 €
2. Kosten der Geschäftsstelle					
02661 Miete Geschäftsstelle	24.336,40 €		23.584,12 €		30.581,18 €
02663 Strom, Gas, Wasser, Heizung	931,01 €	32.500,00 €	1.012,23 €	27.000,00 €	114,83 €
02664 Reparaturen	1.308,94 €		237,89 €		0,00 €
02665 Reinigung Geschäftsstelle	4.763,49 €		4.072,55 €		5.015,95 €
Summe Kosten der Geschäftsstelle	31.339,84 €	32.500,00 €	28.906,79 €	27.000,00 €	35.711,96 €
3. Beiträge LandesSportBund Niedersachsen					
02752 Beiträge LSB	224.589,80 €	221.000,00 €	221.589,70 €	215.000,00 €	221.146,20 €
4. Projekte und Veranstaltungen					
02800 Übungsleiterzuschüsse LSB	148.692,04 €	150.000,00 €	150.827,04 €	155.000,00 €	156.283,04 €
02801 Projekte	39.727,25 €	55.500,00 €	13.104,97 €	14.000,00 €	3.549,55 €
02803 Vereinsberatung	8.140,27 €	6.000,00 €	6.839,10 €	0,00 €	15.182,87 €
02804 Sportjugend-Freizeiten	44.942,75 €	10.000,00 €	43.187,09 €	10.000,00 €	43.920,71 €
02825 Sportstipendien	1.857,54 €	0,00 €	3.540,99 €	0,00 €	0,00 €
02830 Sportabzeichen-Ausgaben	3.386,89 €	4.000,00 €	2.292,95 €	1.500,00 €	2.395,13 €
Summe Projekte und Veranstaltungen	246.746,74 €	225.500,00 €	219.792,14 €	180.500,00 €	221.331,30 €
5. Abschreibungen					
02500 Abschreibungen Anlagevermögen	10.616,00 €	0,00 €	11.488,00 €	3.000,00 €	11.668,58 €
02501 Abschreibungen GWG	0,00 €	0,00 €	555,96 €	0,00 €	1.139,15 €
Summe Abschreibungen	10.616,00 €	0,00 €	12.043,96 €	3.000,00 €	12.807,73 €



Bereich/Konto	2024 - IST	2024 - PLAN	2023 - IST	2023 - PLAN	2022 - IST
6. Verwaltungskosten					
02700 Allgemeine Verwaltungskosten	1.341,63 €		25,10 €		1.697,01 €
02701 Büromaterial	355,31 €		750,42 €		610,32 €
02702 Porto	40,50 €		397,25 €		241,14 €
02703 Telefon, Internet	1.903,77 €	9.500,00 €	2.760,49 €	20.000,00 €	845,41 €
02704 Sonstige Kosten	409,75 €		1.087,80 €		299,93 €
02705 Zeitungen, Zeitschriften, Bücher	422,80 €		388,80 €		775,46 €
02706 Wartungskosten Hard-/Software	4.953,33 €		5.615,16 €		4.604,64 €
02720 Buchführung	4.703,40 €	4.000,00 €	1.594,79 €		2.987,16 €
02753 Versicherungsbeiträge	1.418,03 €	1.600,00 €	1.428,98 €	2.000,00 €	1.379,52 €
02754 Sonstige Beiträge	352,00 €	100,00 €	362,00 €	0,00 €	77,00 €
02802 Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	442,30 €	750,00 €	465,51 €	1.000,00 €	481,77 €
02810 Referat Öffentlichkeitsarbeit	555,58 €	500,00 €	862,74 €	0,00 €	3.068,22 €
02815 Verbandsführung	1.174,65 €	2.000,00 €	7.969,05 €	7.000,00 €	2.415,01 €
03451 Kapitalertragsteuer	20,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03453 Solidaritätszuschlag	1,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Verwaltungskosten	<u>18.094,73 €</u>	<u>18.450,00 €</u>	<u>23.708,09 €</u>	<u>30.000,00 €</u>	<u>19.482,59 €</u>
7. Zuführung zu Rücklagen					
02999 Zuführung zu den zweckgebundenen Rücklagen	19.338,21 €	0,00 €	33.664,95 €		36.741,49 €
02999 Zuführung zur Betriebsmittlrücklage	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>1.649,15 €</u>		<u>0,00 €</u>
Summe Zuführung zu Rücklagen	<u>19.338,21 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>35.314,10 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>36.741,49 €</u>
Summe Ausgaben	706.724,90 €	689.950,00 €	749.108,30 €	638.000,00 €	744.668,55 €

ISV P. Fran

Kreissportbund Stade e. V.
Am Schwingedeich 1
21680 Stade



Kontennachweis der Bestandskonten 2024

Bereich/Konto	Berichtsjahr	Vorjahr
I. Anlagevermögen		
00310 Sportgeräte Lagerraum	1,00 €	1,00 €
00400 Sonstige Anlagen und Ausstattung	594,00 €	1.239,00 €
00405 Betriebsausstattung	2,00 €	2,00 €
00415 Büroeinrichtung	616,00 €	742,00 €
00416 EDV Hardware	4,00 €	9.849,00 €
00475 Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00 €	0,00 €
00510 Beteiligungen (Genossenschaftsanteile)	1.000,00 €	1.000,00 €
Summe Anlagevermögen	2.217,00 €	12.833,00 €
II. Umlaufvermögen		
00651 Forderungen LSB Niedersachsen	1.210,00 €	0,00 €
00652 Forderungen Sportbünde	1.017,50 €	0,00 €
00655 Forderungen aus Vereinsbereichen	157,50 €	0,00 €
00920 Kasse	69,67 €	88,88 €
00945 Volksbank Stade #1010888200	23.148,08 €	42.668,15 €
00950 Sparkasse Stade #1000010908	13.641,70 €	17.516,45 €
00955 Volksbank Stade Tagesgeld	67.099,29 €	30.038,77 €
Summe Umlaufvermögen	106.343,74 €	90.312,25 €
Summe Vermögenswerte	108.560,74 €	103.145,25 €
III. Vorträge ideeller Bereich		
01082 Vortrag ideeller Bereich	0,00 €	0,00 €
IV. Rücklagen		
01000 Zweckgebundene Rücklagen	40.244,14 €	33.664,95 €
01002 Betriebsmittelrücklage	62.433,85 €	62.433,85 €
Summe Rücklagen	102.677,99 €	96.098,80 €
V. Verbindlichkeiten		
01340 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.070,88 €	0,00 €
01385 Verbindlichkeiten aus erteilten Zusagen	0,00 €	0,00 €
01700 Verbindlichkeiten Lohnsteuer	672,89 €	1.384,66 €
	3.743,77 €	1.384,66 €
Summe Rücklagen und Verbindlichkeiten	106.421,76 €	97.483,46 €
Jahresergebnis	2.138,98 €	5.661,79 €

ISV J. Tra

Erläuterung zum Kontennachweis Bestandskonten 2023 / 2024: 01000 Zweckgebundene Rücklage

Über den Jahresabschluss 2023 wurden für die u.g. Projekte zweckgebundene Rücklagen i.H.v. 33.664,95 € gebildet. Diese soll für die Jahre 2024 und 2025 zur Verfügung stehen.

In 2024 wurden davon 18.420,81 € verbraucht (siehe Jahresabschluss 2024).

Für die Minijob-Förderung wurden mit dem Jahresabschluss 2024 zugleich 25.000,00 € (19.338,21 € + 5.661,79 € Jahresüberschuss 2023) zur zweckgebundenen Rücklage hinzugefügt. Diese Mittel stehen in den Jahren 2025 - 2027 zur Verfügung.

Somit ergeben sich zum Jahresende 2024 zweckgebundene Rücklagen i.H.v. 40.244,14 €

Zweckgebundene Rücklagen für...	2024 - 2025	2024 verbraucht	2024 gebildet	2025 verfügbar
Digitale Talentkarte bereits erhaltene Fördermittel	14.164,95 €	14.164,95 €		- €
Digitale Talentkarte Weiterentwicklung & Rechtsberatung	6.000,00 €	3.036,36 €		2.963,64 €
Löppt-Workshops	2.500,00 €	1.219,50 €		1.280,50 €
KSB-Öffentlichkeitsarbeit	2.500,00 €	- €		2.500,00 €
KSB Jahresempfang / Sommerempfang	2.500,00 €	- €		2.500,00 €
Investition Geschäftsstelle	6.000,00 €	- €		6.000,00 €
Minijob-Förderung aus Jahresabschlüssen			25.000,00 €	25.000,00 €
Minijob-Förderung aus LK-Mitteln				
Gesamt	33.664,95 €	18.420,81 €	25.000,00 €	40.244,14 €

Antrag Nr. 1 an den Kreissporttag 2025

Antragsteller: Vorstand des Kreissportbundes Stade

Antrag: Antrag auf Änderung der Satzung

Der Vorstand des KSB Stade beantragt die Änderung der Satzung gemäß beigefügter Synopse.

Begründung: Mit dem vorliegenden Antrag auf Satzungsänderung streben wir insbesondere die nachfolgenden Änderungen an:

1. Die Grundsätze unserer Tätigkeit werden konkretisiert und in einem eigenen Abschnitt zusammengeführt.
2. Formulierungen zur Mitgliedschaft im KSB Stade werden an die Regelungen im Ordnungswerk des Landessportbundes Niedersachsen angeglichen. Dies betrifft insbesondere redaktionelle Schärfungen der Regelungen zu den unterschiedlichen Mitgliedsformen, Rechte und Pflichten, Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschlussverfahren sowie das Stimmrecht beim Kreissporttag.
3. Die Regelungen zu Ehrungsformen KSB werden konkretisiert und an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.
4. Die Formalien zum Kreissporttag werden hinsichtlich des Delegiertensystems bzw. der Vertretungsberechtigung der Mitgliedsvereine sowie des Antrags- und Einberufungsverfahrens konkretisiert.

Es wird ein eigenständiger Abschnitt zur Durchführung außerordentlicher Kreissporttage ergänzt und die diesbezüglichen Regelungen konkretisiert.

Die Aufgaben des Kreissporttages werden angepasst. Dies beinhaltet insbesondere die Einführung einer Finanzordnung sowie praktikablere Regelungen zu Haushaltsplanung und Jahresabschlüssen.

Diese vorgeschlagenen Regelungen resultieren aus den Erfahrungen rund um die Verwendung der bereitgestellten Sportfördermittel durch den Landkreis Stade. In diesem Zuge war Anfang 2025 die Durchführung eines außerordentlichen Kreissporttages erforderlich, welche zu vermeidbarem Aufwand bei allen Beteiligten geführt hatte.

5. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird angepasst. Da sich die Sportjugend Stade in ihrer Vorstandsstruktur an der des KSB orientieren möchte (Vorstandsteam, kein Vorsitz, stattdessen Festlegung eines Sprechers), soll zukünftig eine Vertretung des Sportjugend-Vorstandes (statt bisher: Vorsitz der Sportjugend) Mitglied des erweiterten KSB-Vorstands sein.
6. Die Stellung der Sportjugend Stade wird hinsichtlich der steuer- und vereinsrechtlichen Regelungen präzisiert, um Handlungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten.
7. Redaktionelle Unschärfen werden an unterschiedlichen Stellen im Satzungstext konkretisiert.

Alt	Neu
<p>Kreissportbund Stade e. V. Satzung vom 13.11.2021</p>	<p>Kreissportbund Stade e. V. Satzung vom 22.11.2025</p>
<p>§1 Begriff, Name und Sitz (...) 6. Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen. Er unterstützt alle präventiven Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport.</p>	<p>§1 Begriff, Name und Sitz (...) 6. entfällt</p>
<p><i>Redaktionelle Anmerkung: Fortlaufende Nummerierungen der nachfolgenden Abschnitte werden aufgrund des neu eingefügten Absatzes entsprechend angepasst.</i></p>	<p>§ 4 Grundsätze der Tätigkeit - neu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlage der Arbeit des KSB ist das Bekenntnis aller Mitglieder, Amtsträger und Mitarbeiter des KSB zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen. 2. Der KSB ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. 3. Der KSB, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der KSB, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der erweiterte Vorstand ein entsprechendes Schutzkonzept. 4. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. 5. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. 6. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

<p>§ 5 Mitgliedschaft im KSB (...) 4. Mit besonderem Status können Sportvereine Mitglieder werden, die nicht eingetragen und/oder nicht gemeinnützig sind und/oder der Allgemeinheit nicht zugänglich sind.</p>	<p>§ 6 Mitgliedschaft im KSB (...) 4. Mit besonderem Status können Sportvereine Mitglieder werden, die nicht eingetragen und/oder nicht gemeinnützig sind.</p>
<p>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufnahmeantrag der ordentlichen Mitglieder ist an den KSB zu richten. Der Antrag eines Vereines wird mit einer Empfehlung an den LSB weitergegeben, die Aufnahme in den LSB begründet zugleich dessen Mitgliedschaft beim KSB. Über den Antrag eines Fachverbandes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. 2. Über den Antrag eines Mitglieds mit besonderem Status oder über den Antrag eines außerordentlichen Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. 3. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag beizufügen: <ol style="list-style-type: none"> a. die Vereins- bzw. Fachverbandssatzung in ihrer gültigen Fassung, b. der Nachweis über die Gemeinnützigkeit, c. ggf. der Nachweis über die Eintragung im Vereinsregister, d. bei Vereinen der Nachweis über die Mitgliedschaft in einem dem KSB angeschlossenen Fachverband, e. bei unselbständigen Gliederungen von Landes- oder Bundes-Fachverbänden der Nachweis über die Anerkennung als Kreisgruppe und dessen räumliche Verbreitung. <p>Näheres regelt die Aufnahmeordnung des LSB in der aktuell gültigen Fassung.</p>	<p>§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufnahmeantrag der ordentlichen Mitglieder sowie Mitglieder mit besonderem Status ist an den KSB zu richten. Der Antrag eines Vereines wird mit einer Empfehlung an den LSB weitergegeben, die Aufnahme in den LSB begründet zugleich dessen Mitgliedschaft beim KSB. Über den Antrag eines Fachverbandes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. 2. Über den Antrag eines außerordentlichen Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. 3. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag für eine ordentliche Mitgliedschaft sind beizufügen: <ol style="list-style-type: none"> a. die Vereins- bzw. Fachverbandssatzung in ihrer gültigen Fassung, b. der Nachweis über die Gemeinnützigkeit, c. der Nachweis über die Eintragung im Vereinsregister, d. bei Vereinen der Nachweis über die Mitgliedschaft in einem dem LSB angeschlossenen Landesfachverband, e. bei unselbständigen Gliederungen von Landes- oder Bundes-Fachverbänden der Nachweis über die Anerkennung als Kreisgruppe und dessen räumliche Verbreitung. 4. Näheres regelt die Aufnahmeordnung des LSB in der aktuell gültigen Fassung.
<p>§ 7 Rechte der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder des KSB sind berechtigt: <ol style="list-style-type: none"> a. nach Maßgabe dieser Satzung am Kreissporttag teilzunehmen und Anträge zu stellen, b. die Beratung und Betreuung sowie die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen, c. Die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen und die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu benutzen, d. den Einsatz der Finanz- und Sachmittel 	<p>§ 8 Rechte der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ordentlichen Mitglieder des KSB sowie diejenigen mit besonderem Status sind berechtigt: <ol style="list-style-type: none"> a. Anträge zu stellen und durch ihre Delegierten nach Maßgabe dieser Satzung an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages teilzunehmen und b. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen. 2. Die ordentlichen Mitglieder des KSB sind darüber hinaus berechtigt, <ol style="list-style-type: none"> a. die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu benutzen,

<p>des KSB unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu verlangen.</p> <p>2. An Mitglieder mit besonderem Status und außerordentliche Mitglieder dürfen keine Zuschüsse oder andere Mittel gezahlt werden.</p>	<p>b. Beratung und Betreuung durch den KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,</p> <p>c. den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum Wohle aller zu verlangen.</p> <p>3. An Mitglieder mit besonderem Status und an außerordentliche Mitglieder dürfen keine Zuschüsse oder andere Mittel gezahlt werden.</p> <p>4. Die außerordentlichen Mitglieder sind durch einen Vertreter an Kreissporttagen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.</p>
<p>§ 8 Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Die Mitglieder des KSB sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie die Beschlüsse der Organe des KSB und des LSB zu befolgen, b. die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen , c. ihre Bestandserhebung gemäß den Bestimmungen des LSB durchzuführen , d. die Verwendung der zugewiesenen Mittel auf Verlangen dem KSB nachzuweisen, e. dem KSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, f. dem KSB geforderte Auskünfte und Informationen zu erteilen, g. zur Teilnahme an den Kreissporttagen und den Vollversammlungen der Sportjugend. h. dem KSB spätestens bis zum 31.05. eines Jahres ihre Delegierten und Ersatzdelegierten nebst deren Kontaktdaten (inkl. E-Mail-Adresse) zu benennen, die das Mitglied auf den vorgenannten Versammlungen vertreten. <p>(...)</p>	<p>§ 9 Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Die Mitglieder des KSB sind verpflichtet:</p> <p>(...)</p> <ul style="list-style-type: none"> i. dem KSB Änderungen der Anschrift oder in den Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags erheblich sind, mitzuteilen. <p>(...)</p>
<p>§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt, durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 5. b. Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres. c. Auflösung der Mitgliedsorganisation. d. Ausschluss gemäß § 10. 	<p>§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft erlischt, durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 5. b. Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres. c. Auflösung der Mitgliedsorganisation. d. Ausschluss gemäß § 10. <p>2. Vom Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB unberührt.</p>
<p>§ 10 Ausschlussverfahren</p> <p>1. Der geschäftsführende Vorstand kann ein Ausschlussverfahren von ordentlichen Mitgliedern beim LSB beantragen, wenn: (...)</p>	<p>§ 11 Ausschlussverfahren</p> <p>1. Der geschäftsführende Vorstand kann ein Ausschlussverfahren von ordentlichen Mitgliedern sowie Mitgliedern mit besonderem Status beim LSB beantragen, wenn: (...)</p>

<p>§ 12 Ehrenmitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kreissporttag kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Sports Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen. 2. Der KSB würdigt die ehrenamtliche Tätigkeit in den KSB-Mitgliedorganisationen unter Zuhilfenahme der Ehrenordnungen der übergeordneten Organisationen. 	<p>§ 13 Ehrungen und Ehrenmitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kreissporttag kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Sports Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen. 2. Der KSB würdigt die ehrenamtliche Tätigkeit in den KSB-Mitgliedorganisationen unter Zuhilfenahme der Ehrenordnungen der übergeordneten Organisationen sowie durch eigene Ehrungsformen.
<p>§ 14 Zusammensetzung und Stimmrecht beim Kreissporttag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB. Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus: <ol style="list-style-type: none"> a. den Delegierten der Mitgliedsvereine, b. je einem Delegierten der Fachverbände, c. den Vorstandsmitgliedern des KSB, d. den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, e. den vom Vorstand berufenen Beauftragten (ohne Stimmrecht), f. den Kassenprüfenden (ohne Stimmrecht), g. je einem Vertreter von Vereinen mit besonderem Status (ohne Stimmrecht) und h. je einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht). 2. Die stimmberechtigten Vereine haben je angefangene 500 Mitglieder einen Delegierten. Maßgeblich ist die Bestandserhebung zum 01.01. Januar des jeweiligen Jahres. 3. Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. 4. Jeder und jede Stimmberechtigte hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die Stimme muss von den Delegierten persönlich oder im Verhinderungsfall durch zuvor benannte Ersatzdelegierte ausgeübt werden. 5. Unter den Delegierten sollen die weiblichen Mitglieder angemessen vertreten sein. 	<p>§ 15 Zusammensetzung und Stimmrecht beim Kreissporttag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB. Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus: <ol style="list-style-type: none"> a. den Delegierten der ordentlichen Mitgliedsvereine sowie der Mitgliedsvereine mit besonderem Status, b. je einem Delegierten der Fachverbände, c. den Vorstandsmitgliedern des KSB, d. den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, e. den vom Vorstand berufenen Beauftragten (ohne Stimmrecht), f. den Kassenprüfenden (ohne Stimmrecht) und g. je einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht). 2. Die stimmberechtigten Vereine haben je angefangene 500 Mitglieder einen Delegierten. Maßgeblich ist die Bestandserhebung zum 01.01 des jeweiligen Jahres. Sofern dem KSB bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres keine Delegierten benannt wurden, kann der Verein auf dem Kreissporttag nur noch durch den Vorstand des Vereins nach § 26 BGB (in der vertretungsberechtigten Anzahl) vertreten werden, welcher dann entsprechend des vorgenannten Stimm-Schlüssels entsprechend viele Stimmen ausüben kann. 3. Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. 4. Jeder und jede Stimmberechtigte hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die Stimme muss von den Delegierten persönlich oder im Verhinderungsfall durch zuvor benannte Ersatzdelegierte ausgeübt werden. 5. Unter den Delegierten sollen die weiblichen Mitglieder angemessen vertreten sein.

§ 15 Einberufung und Formalien des Kreissporttages

1. Der Kreissporttag findet alle zwei Jahre, in der Regel in der zweiten Jahreshälfte, statt. ~~Er wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform, in der Regel per E-Mail.~~
2. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. ~~Anträge zur Tagesordnung müssen bei der KSB-Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vor dem Kreissporttag schriftlich eingereicht sein. Sie sind zu begründen. Die Übermittlung kann in elektronischer Form erfolgen.~~
4. ~~Nach Prüfung der Zulässigkeit werden diese Anträge in elektronischer Form allen Mitgliedern (Vereine und Fachverbände) zur Kenntnis gebracht und in den Sitzungsunterlagen zum Kreissporttag veröffentlicht.~~
5. Abänderungsanträge während des Sporttages sind möglich.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel Mehrheit.
7. Alle weiteren Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von einem Drittel der abgegebenen Stimmen muss

§ 16 Einberufung und Formalien des Kreissporttages

1. Der Kreissporttag findet alle zwei Jahre, in der Regel in der zweiten Jahreshälfte, statt. ~~Der Termin ist spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres vom erweiterten Vorstand festzulegen und auf der Homepage des KSB Stade unter www.ksb-stade.de bekannt zu geben.~~
2. Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Mitglieder mit besonderem Status, der Vorstand des KSB Stade sowie der Vorstand der Sportjugend Stade.
3. Anträge müssen acht Wochen vor dem Kreissporttag in Textform mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein und von diesem allen stimmberechtigten Teilnehmern bis spätestens sechs Wochen vor dem Kreissporttag schriftlich mitgeteilt werden.
4. Verspätet eingegangene Anträge dürfen, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag handelt, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
5. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.
6. Die endgültige Einladung mit Tagesordnung hat in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen.
7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
8. Abänderungsanträge während des **Kreissporttages** sind möglich.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel Mehrheit.
10. Alle weiteren Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
11. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von einem Drittel der abgegebenen Stimmen muss

<p>geheim abgestimmt werden.</p> <p>9. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.</p> <p>10. Ein Außerordentlicher Kreissporttag kann nach den Kriterien, die für den ordentlichen Kreissporttag gelten, einberufen werden, wenn:</p> <p>a. ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.</p> <p>b. der Vorstand die Einberufung beschließt.</p> <p>11. Kreissporttage finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann ein Kreissporttag als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der geschäftsführende Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der geschäftsführende Vorstand anlassbezogen fest. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den geschäftsführenden Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die vorhergehenden Bestimmungen sinngemäß.</p> <p>12. Über den Kreissporttag und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.</p> <p>13. Sie wird schriftlich spätestens sechs Wochen nach dem Kreissporttag bekannt gegeben. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen Einwendungen erhoben werden.</p> <p>14. Einwendungen behandelt der Kreissporttag abschließend.</p>	<p>geheim abgestimmt werden.</p> <p>12. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.</p> <p>13. Kreissporttage finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann ein Kreissporttag als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der geschäftsführende Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der geschäftsführende Vorstand anlassbezogen fest. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den geschäftsführenden Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die vorhergehenden Bestimmungen sinngemäß.</p> <p>14. Über den Kreissporttag und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>15. Sie wird spätestens sechs Wochen nach dem Kreissporttag auf der Homepage des KSB Stade unter www.ksb-stade.de bekannt gegeben. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen Einwendungen erhoben werden.</p> <p>16. Einwendungen behandelt der Kreissporttag abschließend.</p>
<p>§ 16 Aufgaben des Kreissporttages</p> <p>1. Der Kreissporttag entscheidet in allen grundlegenden Angelegenheiten des KSB, soweit sie nicht anderen Organen satzungsgemäß übertragen sind.</p> <p>2. Grundlegende Aufgaben sind insbesondere:</p> <p>a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Berichts zur Kassenprüfung,</p>	<p>§ 17 Aufgaben des Kreissporttages</p> <p>1. Der Kreissporttag entscheidet in allen grundlegenden Angelegenheiten des KSB, soweit sie nicht anderen Organen satzungsgemäß übertragen sind.</p> <p>2. Grundlegende Aufgaben sind insbesondere:</p> <p>a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands inklusive Bericht zum Jahresabschluss sowie Bericht zur</p>

<ul style="list-style-type: none"> b. —Genehmigung der Jahresrechnungen für die abgelaufenen Geschäftsjahre,— c. Entlastung des Vorstands, d. Wahl des Vorstands mit Ausnahme des Geschäftsführers nach §17 Abs. 1b, e. Wahl von drei Kassenprüfenden, f. Beschlussfassung des Haushaltsplans, für das bevorstehende Jahr der zugleich der Rahmenveranschlag für das folgende Jahr ist, g. Festsetzung der Beiträge und Umlagen,— h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge, i. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts, j. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern. 	<p>Kassenprüfung,</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Entlastung des Vorstands, c. Wahl des Vorstands mit Ausnahme des Geschäftsführers nach §17 Abs. 1b und dem Vertreter des Vorstandes der Sportjugend Stade nach § 17 Abs. 1d, d. Wahl von drei Kassenprüfenden, e. die Genehmigung der Haushaltspläne für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Kreissporttag, f. die Beschlussfassung über die Finanzordnung, g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge, h. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts, i. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern.
<p><i>Redaktionelle Anmerkung: Fortlaufende Nummerierungen der nachfolgenden Abschnitte werden aufgrund des neu eingefügten Absatzes entsprechend angepasst.</i></p>	<p>§ 18 Außerordentlicher Kreissporttag – neu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Kreissporttag einberufen. 2. Die Regelungen in dieser Satzung über die Durchführung eines ordentlichen Kreissporttages finden entsprechende Anwendung bei der Durchführung eines außerordentlichen Kreissporttages. 3. Ein außerordentlicher Kreissporttag ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 30% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. 4. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Kreissporttages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. 5. Ein beantragter außerordentlicher Kreissporttag muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung des vollständigen Antrags stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem – durch Eingang beim geschäftsführenden Vorstand – die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen erreicht ist. 6. Der Vorstand hat unverzüglich - spätestens zwei Wochen nach diesem Termin – die Einladung, Tagesordnung und Wortlaut des Antrags den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.
<p>§ 17 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> A) dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB, bestehend aus a. vier geschäftsführenden 	<p>§ 19 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> A) dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB, bestehend aus a. vier geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern

<p>Vorstandsmitgliedern</p> <p>b. dem hauptamtlichen Geschäftsführer</p> <p>B) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß A) sowie</p> <p>c. drei erweiterten Vorstandsmitgliedern</p> <p>d. dem Vorsitzenden der Sportjugend Stade</p> <p>(...)</p>	<p>b. dem hauptamtlichen Geschäftsführer</p> <p>B) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß A) sowie</p> <p>c. drei erweiterten Vorstandsmitgliedern</p> <p>d. einem Vertreter des Vorstandes der Sportjugend Stade</p> <p>(...)</p>
<p>§ 18 Aufgaben des Vorstands</p> <p>(...)</p> <p>4. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird durch den Geschäftsverteilungsplan Vorstand, welcher nicht Bestandteil der Satzung ist, festgelegt und über den erweiterten Vorstand verabschiedet.</p> <p>5. Der Vorstand wird in seiner Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt. Die Entscheidung über die Anstellung trifft der geschäftsführende Vorstand unter Ausschluss der Betroffenen (Mitwirkungsverbot).</p> <p>(...)</p> <p>7. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat. Gleiches gilt für die Fachausschüsse nach §20.</p>	<p>§ 20 Aufgaben des Vorstands</p> <p>(...)</p> <p>4. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird durch den Geschäftsverteilungsplan, welcher nicht Bestandteil der Satzung ist, festgelegt und über den erweiterten Vorstand verabschiedet.</p> <p>5. Der Vorstand wird in seiner Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt. Die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung trifft der geschäftsführende Vorstand unter Ausschluss der Betroffenen (Mitwirkungsverbot).</p> <p>(...)</p> <p>7. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher in Textform zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat. Gleiches gilt für die Fachausschüsse nach §20.</p>
<p>§ 19 Sportjugend</p> <p>1. Die Sportjugend – im weiteren SJ genannt – ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.</p> <p>2. Die SJ ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des KSB gegenüber den zuständigen Organisationen und Institutionen.</p> <p>3. Oberstes Beschlussorgan der SJ ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet wie der Kreissporttag. Sie beschließt nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Kreissporttag.</p>	<p>§ 21 Sportjugend</p> <p>1. Die Sportjugend Stade – im Weiteren SJ genannt - ist die steuerrechtlich unselbstständige Kinder- und Jugendorganisation des KSB.</p> <p>2. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen, die noch nicht 27 Jahre alt sind sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Engagierten und Mitarbeitenden der Mitgliedsvereine. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.</p> <p>3. Die SJ führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr von Dritten zufließenden sowie der ihr durch den Haushalt des KSB zugewiesenen Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung und unter Berücksichtigung von gemeinnützigkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben.</p> <p>4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Vollversammlung der SJ beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.</p>

<p>4.—Der Haushaltsplan der SJ ergibt sich aus den Beschlüssen des Kreissporttags zum Haushaltsplan des KSB.</p> <p>5.—Der Vorstand der Sportjugend wird von der Vollversammlung für die Dauer der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt.</p>	<p>5. Die SJ ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.</p>
<p>§ 20 Fachausschüsse (...)</p> <p>5. Der Referent für Sportabzeichen wird von den Sportabzeichenprüfern gewählt.</p>	<p>§ 22 Fachausschüsse (...)</p> <p>5. Der Beauftragte für Sportabzeichen wird auf Vorschlag der Sportabzeichenprüfer vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt.</p>
<p>§ 21 Kreisschiedsgericht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Kreisschiedsgericht ist zuständig für die Schlichtung von Streitfällen nach den entsprechenden Bestimmungen des LSB. Das Schiedsgericht darf jedoch erst angerufen werden, wenn der Versuch zur Schlichtung im Streitfall durch Beauftragte des Vorstandes erfolglos geblieben ist. 2. Das Schiedsgericht ist kein Organ im KSB. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie arbeiten ehrenamtlich; Auslagen werden ersetzt. 3. Das Schiedsgericht besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzenden, diese dürfen kein anderes Amt im Kreissportbundvorstand bekleiden. 4. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren, Wiederwahl ist zulässig. 	<p>§ 23 Kreisschiedsgericht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Kreisschiedsgericht ist zuständig für die Schlichtung von Streitfällen nach den entsprechenden Bestimmungen des LSB. Das Kreisschiedsgericht darf jedoch erst angerufen werden, wenn der Versuch zur Schlichtung im Streitfall durch Beauftragte des Vorstandes erfolglos geblieben ist. 2. Das Kreisschiedsgericht ist kein Organ im KSB. Die Mitglieder des Kreisschiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie arbeiten ehrenamtlich; Auslagen werden ersetzt. 3. Das Kreisschiedsgericht besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzenden, diese dürfen kein anderes Amt im Kreissportbundvorstand Vorstand des KSB bekleiden. 4. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren, Wiederwahl ist zulässig.
<p>§ 22 Kassenprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kassenprüfenden sollen mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen durchführen und dem Kreissporttag Bericht zu erstatten. (...) 	<p>§ 24 Kassenprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kassenprüfenden sollen mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen durchführen und dem Kreissporttag Bericht erstatten. (...)
<p>§ 23 Sonstige Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied durch Entscheidungen, Anordnungen oder Empfehlungen des KSB, seiner Beauftragten oder Fachgruppen sowie durch Teilnahme an Veranstaltungen des KSB entstehen, für die der KSB nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, tritt eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein. 2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber dem KSB, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. 3. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der KSB von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese. 4. Der KSB gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter als Grundlage u.a. für deren 	<p>§ 25 Sonstige Bestimmungen (...)</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der KSB von seinen Mitgliedern persönliche Daten, und speichert und verarbeitet diese. (...)

<p>Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebs und für Versicherungen.</p> <p>5. Im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Sportbetrieb und von Veranstaltungen veröffentlicht der KSB personenbezogene Daten und Fotos in der Verbandszeitschrift, auf der Internetseite und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele und elektronische Medien. Dieses betrifft insbesondere Wahlergebnisse, Ehrungen und Geburtstage sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre.</p> <p>6. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem KSB Änderungen der Anschrift oder in den Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags erheblich sind, mitzuteilen.</p> <p>(...)</p>	<p>5. Im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Sportbetrieb und von Veranstaltungen veröffentlicht der KSB personenbezogene Daten und Fotos in der Verbandszeitschrift, auf seinender Internetseiten Kommunikationskanälen und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Dieses betrifft insbesondere Wahlergebnisse, Ehrungen und Geburtstage sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre.</p> <p>6. entfällt</p> <p>(...)</p>
--	---

Kreissportbund Stade e. V.

Satzung

Stand: ~~13.11.2021~~22.11.2025

§1 Begriff, Name und Sitz

1. Der Kreissportbund Stade e.V. - im Folgenden KSB genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss gemeinnütziger Vereine und gemeinnütziger Kreisfachverbände, die als Hauptzweck eine oder mehrere Sportarten bzw. sportliche Betätigungen pflegen und fördern.
2. Sein Gebiet entspricht dem des Landkreises Stade. Der KSB hat seinen Sitz in Stade.
3. Der KSB ist am 27. April 1953 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nr. VR 100040 eingetragen worden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. In dieser Satzung wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo diese nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatikalische Geschlecht verwendet. Damit sind jedoch zugleich auch alle anderen Geschlechter angesprochen.
- ~~6. Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen. Er unterstützt alle präventiven Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport.~~

§2 Vereinszweck

1. Zweck des KSB ist die:
 - a. Betreuung und die Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und der Fachverbände,
 - b. Förderung des Sports,
 - c. Förderung der Jugend und Jugendhilfe,
 - d. Förderung der Gesundheit,
 - e. Förderung der Bildung,
 - f. Förderung der Umwelt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
 - b. die Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung dessen Interessen bei staatlichen und kommunalen Stellen,
 - c. die Betreuung und Förderung der Zusammenarbeit der Vereine und der Fachverbände,
 - d. die Förderung der Sportentwicklung und des Baus bzw. der Erhaltung von Sportstätten,
 - e. Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Übungsleitenden, Betreuenden und sonstigen Mitarbeitenden durch Kursangebote, Frontalunterricht und Angebote der Erwachsenenbildung,
 - f. die Durchführung und Unterstützung von sportlichen ~~Aktionen~~ Angeboten, Beratungsangeboten, Lehrangeboten für und mit Jugendlichen insbesondere durch die Sportjugend,
 - g. die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Deutschen Sportabzeichens,
 - h. die Durchführung und Unterstützung von Sportveranstaltungen,
 - i. die Verwirklichung des Umweltschutzes bei Veranstaltungen im Freien und im umweltgerechten Bau von Sportstätten.
 - j. Kooperationsangebote mit Trägern der Gesundheit, wie beispielsweise Krankenkassen, zur Gesundheitsprävention

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Organe des KSB üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit einzelne Personen nicht hauptamtlich beschäftigt werden. Ehrenamtlich Tätige können einen Auslagenersatz erhalten, der pauschal gezahlt werden kann. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Zahlungen nach §3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) sind möglich.

§4 Grundsätze der Tätigkeit

1. Grundlage der Arbeit des KSB ist das Bekenntnis aller Mitglieder, Amtsträger und Mitarbeiter des KSB zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.
2. Der KSB ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
3. Der KSB, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der KSB, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der erweiterte Vorstand ein entsprechendes Schutzkonzept.
4. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
5. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
6. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§4-5 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

1. Der KSB ist eine Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Er ist an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des LSB gebunden.
2. Der KSB kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
3. Der KSB darf, soweit dies für die steuerliche Gemeinnützigkeit unschädlich ist, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne des Steuerrechts unterhalten. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann sich der KSB mit seinem zweckgebundenen Vermögen insbesondere auch an juristischen Personen wie zum Beispiel Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beteiligen. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen nur dazu dienen, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen.

§5-6 Mitgliedschaft im KSB

1. Ordentliche Mitglieder sind gemeinnützige Vereine, die im Bereich des Landkreises Stade ansässig und Mitglieder des LSB sind.
2. Ordentliche Mitglieder sind auch die im Landkreis Stade ansässigen und als gemeinnützig anerkannten Fachverbände als Gliederungen der dem LSB angehörenden Landesfachverbände, soweit mindestens zwei Vereine im Gebiet des KSB bei ihnen Mitglied sind.
3. Regionale, über die Kreisgrenze hinaus konstituierte Fachverbände, wählen eine Vertretung für den KSB, die durch den geschäftsführenden KSB-Vorstand anerkannt werden müssen.
4. Mit besonderem Status können Sportvereine Mitglieder werden, die nicht eingetragen und/oder nicht gemeinnützig sind ~~und/oder der Allgemeinheit nicht zugänglich sind.~~
5. Als außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, wenn sie an der Förderung des Sportes besonders interessiert sind.
6. Die Selbständigkeit der Mitglieder des KSB in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird, unbeschadet der ihnen durch diese Satzung obliegenden Pflichten, durch die Mitgliedschaft im KSB nicht berührt. Insbesondere gründet letzteres keine gegenseitige Haftbarkeit der Mitglieder des KSB.

§6-7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag der ordentlichen Mitglieder sowie Mitglieder mit besonderem Status ist an den KSB zu richten. Der Antrag eines Vereines wird mit einer Empfehlung an den LSB weitergegeben, die Aufnahme in den LSB begründet zugleich dessen Mitgliedschaft beim KSB. Über den Antrag eines Fachverbandes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Über den Antrag ~~eines Mitglieds mit besonderem Status oder über den Antrag~~ eines außerordentlichen Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag für eine ordentliche Mitgliedschaft sind beizufügen:
 - a. die Vereins- bzw. Fachverbandsatzung in ihrer gültigen Fassung,
 - b. der Nachweis über die Gemeinnützigkeit,
 - c. ~~ggf.~~ der Nachweis über die Eintragung im Vereinsregister,
 - d. bei Vereinen der Nachweis über die Mitgliedschaft in einem dem ~~KSB-LSB~~ angeschlossenen Fachverband/Landesfachverband,
 - e. bei unselbständigen Gliederungen von Landes- oder Bundes-Fachverbänden der Nachweis über die Anerkennung als Kreisgruppe und dessen räumliche Verbreitung.
4. Näheres regelt die Aufnahmeordnung des LSB in der aktuell gültigen Fassung.

§7-8 Rechte der Mitglieder

1. ~~Die Mitglieder des KSB sind berechtigt:~~
 - a. ~~nach Maßgabe dieser Satzung am Kreissporttag teilzunehmen und Anträge zu stellen,~~
 - b. ~~die Beratung und Betreuung sowie die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,~~
 - c. ~~Die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen und die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu benutzen,~~
 - d. ~~den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu verlangen.~~
2. ~~An Mitglieder mit besonderem Status und an außerordentliche Mitglieder dürfen keine Zuschüsse oder andere Mittel gezahlt werden.~~

1. Die ordentlichen Mitglieder des KSB sowie diejenigen mit besonderem Status sind berechtigt:
 - a. Anträge zu stellen und durch ihre Delegierten nach Maßgabe dieser Satzung an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages teilzunehmen und
 - b. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen.
2. Die ordentlichen Mitglieder des KSB sind darüber hinaus berechtigt,
 - a. die vom KSB geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu benutzen,
 - b. Beratung und Betreuung durch den KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,
 - c. den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum Wohle aller zu verlangen.
3. An Mitglieder mit besonderem Status und an außerordentliche Mitglieder dürfen keine Zuschüsse oder andere Mittel gezahlt werden.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind durch einen Vertreter an Kreissporttagen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

§8-9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KSB sind verpflichtet:
 - a. die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie die Beschlüsse der Organe des KSB und des LSB zu befolgen,
 - b. die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen ,
 - c. ihre Bestandserhebung gemäß den Bestimmungen des LSB durchzuführen ,
 - d. die Verwendung der zugewiesenen Mittel auf Verlangen dem KSB nachzuweisen,
 - e. dem KSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen,
 - f. dem KSB geforderte Auskünfte und Informationen zu erteilen,
 - g. zur Teilnahme an den Kreissporttagen und den Vollversammlungen der Sportjugend.

h. dem KSB spätestens bis zum 31.05. eines Jahres ihre Delegierten und Ersatzdelegierten nebst deren Kontaktdaten (inkl. E-Mail-Adresse) zu benennen, die das Mitglied auf den vorgenannten Versammlungen vertreten.

h.i. dem KSB Änderungen der Anschrift oder in den Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags erheblich sind, mitzuteilen.

2. Einer vertretungsberechtigten Person des KSB ist auf den Versammlungen der Mitglieder Gelegenheit zur Teilnahme zu geben und ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.
3. Fachverbände sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Ordentliche Mitglieder haben nach Ergehen eines Freistellungs- bzw. Körperschaftsteuerbescheids dem KSB eine Kopie zu übermitteln.

§9-10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt, durch:

- a. Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 5.
- b. Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den KSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres .
- c. Auflösung der Mitgliedsorganisation.
- d. Ausschluss gemäß § 10.

2. Vom Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB unberührt.

§40-11 Ausschlussverfahren

1. Der geschäftsführende Vorstand kann ein Ausschlussverfahren von ordentlichen Mitgliedern sowie Mitgliedern mit besonderem Status beim LSB beantragen, wenn:

- a. die in § 8 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des KSB gröblich verletzt worden sind,--
- b. ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem KSB oder übergeordneten Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten trotz zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung im Rückstand ist.
- c. das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwider handelt.
- d. das Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.

2. In diesen Fällen ruht die Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Verfahrens.

3. Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

4. Das Ausschlussverfahren anderer Mitglieder obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§44-12 Ordnungsgeld

1. Verstöße gegen die Pflichten eines Mitgliedes (§8) können mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von € 200,-- geahndet werden.

2. Zuständig für die Verhängung von Ordnungsgeldern ist der geschäftsführende Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung die Anrufung des Kreisschiedsgerichts zulässig.

§42-13 Ehrungen und Ehrenmitglieder

1. Der Kreissporttag kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Sports Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen.

2. Der KSB würdigt die ehrenamtliche Tätigkeit in den KSB-Mitgliedorganisationen unter Zuhilfenahme der Ehrenordnungen der übergeordneten Organisationen sowie durch eigene Ehrungsformen.

§43-14 Organe

Die Organe des KSB sind:

1. der Kreissporttag und
2. der Vorstand.

§44-15 Zusammensetzung und Stimmrecht beim Kreissporttag

1. Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB. Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:

- a. den Delegierten der ordentlichen Mitgliedsvereine sowie der Mitgliedsvereine mit besonderem Status,
- b. je einem Delegierten der Fachverbände,

- c. den Vorstandsmitgliedern des KSB,
 - d. den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - e. den vom Vorstand berufenen Beauftragten (ohne Stimmrecht),
 - f. den Kassenprüfenden (ohne Stimmrecht) ~~und~~
 - ~~g. je einem Vertreter von Vereinen mit besonderem Status (ohne Stimmrecht) und~~
 - ~~h.g.)~~ je einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht).
2. Die stimmberechtigten Vereine haben je angefangene 500 Mitglieder einen Delegierten. Maßgeblich ist die Bestandserhebung zum 01. Januar 01. des jeweiligen Jahres. Sofern dem KSB bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres keine Delegierten benannt wurden, kann der Verein auf dem Kreissporttag nur noch durch den Vorstand des Vereins nach § 26 BGB (in der vertretungsberechtigten Anzahl) vertreten werden, welcher dann entsprechend des vorgenannten Stimm-Schlüssels entsprechend viele Stimmen ausüben kann.
 3. Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 4. Jeder und jede Stimmberechtigte hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die Stimme muss von den Delegierten persönlich oder im Verhinderungsfall durch zuvor benannte Ersatzdelegierte ausgeübt werden.
 5. Unter den Delegierten sollen die weiblichen Mitglieder angemessen vertreten sein.

§15-16 Einberufung und Formalien des Kreissporttages

- ~~1.~~ Der Kreissporttag findet alle zwei Jahre, in der Regel in der zweiten Jahreshälfte, statt. ~~Er wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform, in der Regel per E-Mail. Der Termin ist spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres vom erweiterten Vorstand festzulegen und auf der Homepage des KSB Stade unter www.ksb-stade.de bekannt zu geben.~~
- ~~2.~~ Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Mitglieder mit besonderem Status, der Vorstand des KSB Stade sowie der Vorstand der Sportjugend Stade.
- ~~3.~~ Anträge müssen acht Wochen vor dem Kreissporttag in Textform mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein und von diesem allen stimmberechtigten Teilnehmern bis spätestens sechs Wochen vor dem Kreissporttag schriftlich mitgeteilt werden.
- ~~4.~~ Verspätet eingegangene Anträge dürfen, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag handelt, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- ~~5.~~ Ein Antrag auf Satzungsänderung kann niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.
- ~~4-6.~~ Die endgültige Einladung mit Tagesordnung hat in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen.
- ~~2-7.~~ Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- ~~3.~~ Anträge zur Tagesordnung müssen bei der KSB-Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vor dem Kreissporttag schriftlich eingereicht sein. Sie sind zu begründen. Die Übermittlung kann in elektronischer Form erfolgen.
- ~~4.~~ Nach Prüfung der Zulässigkeit werden diese Anträge in elektronischer Form allen Mitgliedern (Vereine und Fachverbände) zur Kenntnis gebracht und in den Sitzungsunterlagen zum Kreissporttag veröffentlicht.
- ~~5-8.~~ Abänderungsanträge während des Sporttages-Kreissporttages sind möglich.
- ~~6-9.~~ Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel Mehrheit.
- ~~7-10.~~ Alle weiteren Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- ~~8-11.~~ Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von einem Drittel der abgegebenen Stimmen muss geheim abgestimmt werden.
- ~~9-12.~~ Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- ~~10.~~ Ein Außerordentlicher Kreissporttag kann nach den Kriterien, die für den ordentlichen Kreissporttag gelten, einberufen werden, wenn:
 - ~~a.~~ ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.
 - ~~b.~~ der Vorstand die Einberufung beschließt.
- ~~11-13.~~ Kreissporttage finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann ein Kreissporttag als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle

Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der geschäftsführende Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der geschäftsführende Vorstand anlassbezogen fest. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den geschäftsführenden Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die vorhergehenden Bestimmungen sinngemäß.

~~12.14.~~ Über den Kreissporttag und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter ~~oder der Versammlungsleiterin~~ und dem Protokollführer ~~oder der Protokollführerin~~ zu unterzeichnen ist.

~~13.15.~~ Sie wird ~~schriftlich~~ spätestens sechs Wochen nach dem Kreissporttag auf der Homepage des KSB Stade unter www.ksb-stade.de bekannt gegeben. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen Einwendungen erhoben werden.

~~14.16.~~ Einwendungen behandelt der Kreissporttag abschließend.

§16-17 Aufgaben des Kreissporttages

1. Der Kreissporttag entscheidet in allen grundlegenden Angelegenheiten des KSB, soweit sie nicht anderen Organen satzungsgemäß übertragen sind.
2. Grundlegende Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands inklusive Bericht zum Jahresabschluss sowie ~~und des~~ Berichts zur Kassenprüfung,
 - ~~b. Genehmigung der Jahresrechnungen für die abgelaufenen Geschäftsjahre,~~
 - ~~e.b.~~ Entlastung des Vorstands,
 - ~~d.c.~~ Wahl des Vorstands mit Ausnahme des Geschäftsführers nach §17 Abs. 1b und dem Vertreter des Vorstandes der Sportjugend Stade nach § 17 Abs. 1d,
 - ~~e.d.~~ Wahl von drei Kassenprüfenden,
 - ~~f.e.~~ Beschlussfassung des Haushaltsplans, für das bevorstehende Jahr der zugleich der Rahmenvoranschlag für das folgende Jahr ist die Genehmigung der Haushaltspläne für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Kreissporttag,
 - ~~g.f.~~ Festsetzung der Beiträge und Umlagen, die Beschlussfassung über die Finanzordnung,
 - ~~h.g.~~ Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge ,
 - ~~i.h.~~ Wahl der Mitglieder des KreisSchiedsgerichts,
 - ~~j.i.~~ die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern.

§18 Außerordentlicher Kreissporttag

1. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Kreissporttag einberufen.
2. Die Regelungen in dieser Satzung über die Durchführung eines ordentlichen Kreissporttages finden entsprechende Anwendung bei der Durchführung eines außerordentlichen Kreissporttages.
3. Ein außerordentlicher Kreissporttag ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 30% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
4. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Kreissporttages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.
5. Ein beantragter außerordentlicher Kreissporttag muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung des vollständigen Antrags stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem – durch Eingang beim geschäftsführenden Vorstand – die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Stimmen erreicht ist.
6. Der Vorstand hat unverzüglich - spätestens zwei Wochen nach diesem Termin – die Einladung, Tagesordnung und Wortlaut des Antrags den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.

§17-19 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - A) dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB, bestehend aus

- a. vier geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern
- b. dem hauptamtlichen Geschäftsführer

- B) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß A) sowie
- c. drei erweiterten Vorstandsmitgliedern
 - d. ~~dem einem Vorsitzenden Vertreter~~ des Vorstandes der Sportjugend Stade

2. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wählen aus dem Kreis der vier geschäftsführenden Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a einen Sprecher.
3. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Geschäftsführers nach § 17 Abs. 1 b und des Vorsitzenden der Sportjugend Stade nach § 17 Abs. 1 d vom Kreissporttag für die Dauer von zwei Jahren gewählt und endet mit der Neuwahl beim Kreissporttag. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
4. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB, gemeinsam handelnd, vertreten den KSB.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand selbst bis zum nächsten Kreissporttag ergänzen.
6. Die Wahl des oder der Vorsitzenden der Sportjugend erfolgt auf der Vollversammlung der Sportjugend.

§18-20 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt den KSB nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreissporttages.
2. Der Vorstand erstattet auf dem Kreissporttag Bericht und legt die Haushaltspläne vor.
3. Der geschäftsführende Vorstand ernennt die Delegierten bzw. Entsandten für den Landessportbund, die Fachverbände und Ähnlichem, in denen der KSB Mitglied ist.
4. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird durch den Geschäftsverteilungsplan ~~Vorstand~~, welcher nicht Bestandteil der Satzung ist, festgelegt und über den erweiterten Vorstand verabschiedet.
5. Der Vorstand wird in seiner Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt. Die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung trifft der geschäftsführende Vorstand unter Ausschluss der Betroffenen (Mitwirkungsverbot).
6. Für die Bewältigung spezieller Aufgaben setzt der geschäftsführende Vorstand Beauftragte mit spezifischen Fachkenntnissen ein. Weiterhin werden vom geschäftsführenden Vorstand Fachausschüsse (FA) und Arbeitsgruppen (AG) und deren Mitglieder nach Bedarf eingesetzt.
7. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail in Textform zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat. Gleiches gilt für die Fachausschüsse nach §20.

§19-21 Sportjugend

- ~~1. Die Sportjugend – im weiteren SJ genannt – ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.~~
- ~~2. Die SJ ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des KSB gegenüber den zuständigen Organisationen und Institutionen.~~
- ~~3. Oberstes Beschlussorgan der SJ ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet wie der Kreissporttag. Sie beschließt nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Kreissporttag.~~
- ~~4. Der Haushaltsplan der SJ ergibt sich aus den Beschlüssen des Kreissporttags zum Haushaltsplan des KSB.~~
- ~~5. Der Vorstand der Sportjugend wird von der Vollversammlung für die Dauer der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt.~~
1. Die Sportjugend Stade – im Weiteren SJ genannt - ist die steuerrechtlich unselbstständige Kinder- und Jugendorganisation des KSB.
2. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen, die noch nicht 27 Jahre alt sind sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Engagierten und Mitarbeitenden der Mitgliedsvereine.

Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

3. Die SJ führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr von Dritten zufließenden sowie der ihr durch den Haushalt des KSB zugewiesenen Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung und unter Berücksichtigung von gemeinnützigkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben.
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Vollversammlung der SJ beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
5. Die SJ ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.

§20-22 Fachausschüsse

1. Fachausschüsse und Beauftragte können für allgemeine sportpraktische Bereiche eingesetzt werden.
2. Sie fördern die Zusammenarbeit mit den Vereinen und Fachverbänden und fasst die zur Koordination der fachlichen Arbeit erforderlichen Beschlüsse auf der Grundlage eines Jahresarbeitsplans auf.
3. Ein Fachausschuss ist berechtigt, für die Verteilung der im Rahmen des Haushaltsplans bereitgestellten Mittel Vorschläge zu machen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, gegen Beschlüsse von Fachausschüssen Widerspruch einzulegen.
5. Der ~~Referent~~ Beauftragte für Sportabzeichen wird auf Vorschlag von den der Sportabzeichenprüfer ~~n~~ vom geschäftsführenden Vorstand gewählt ~~eingesetzt~~.

§24-23 Kreisschiedsgericht

1. Das Kreisschiedsgericht ist zuständig für die Schlichtung von Streitfällen nach den entsprechenden Bestimmungen des LSB. Das ~~Kreis~~ Sschiedsgericht darf jedoch erst angerufen werden, wenn der Versuch zur Schlichtung im Streitfall durch Beauftragte des Vorstandes erfolglos geblieben ist.
2. Das ~~Kreis~~ Sschiedsgericht ist kein Organ im KSB. Die Mitglieder des ~~Kreis~~ Sschiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie arbeiten ehrenamtlich; Auslagen werden ersetzt.
3. Das ~~Kreis~~ Sschiedsgericht besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzenden, diese dürfen kein anderes Amt im ~~Kreissportbundvorstand~~ Vorstand des KSB bekleiden.
4. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren, Wiederwahl ist zulässig.

§22-24 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfenden sollen mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen durchführen und dem Kreissporttag Bericht ~~zu~~ erstatten.
2. Aufgabe der Kassenprüfenden ist es auch, formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen zu geben.
3. Die Kassenprüfenden werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Prüfungsunterlagen sowie Prüfungshandlungen können auch in digitaler Form erfolgen (elektronische Form).

§23-25 Sonstige Bestimmungen

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied durch Entscheidungen, Anordnungen oder Empfehlungen des KSB, seiner Beauftragten oder Fachgruppen sowie durch Teilnahme an Veranstaltungen des KSB entstehen, für die der KSB nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, tritt eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.
2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber dem KSB, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der KSB von seinen Mitgliedern persönliche Daten, ~~und~~ speichert und verarbeitet diese.
4. Der KSB gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebs und für Versicherungen.

5. Im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Sportbetrieb und von Veranstaltungen veröffentlicht der KSB personenbezogene Daten und Fotos ~~in der Verbandszeitschrift, auf der Internetseite~~ seinen Kommunikationskanälen und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Dieses betrifft insbesondere Wahlergebnisse, Ehrungen und Geburtstage sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre.

~~6. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem KSB Änderungen der Anschrift oder in den Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags erheblich sind, mitzuteilen.~~

~~7.6.~~ Der KSB nutzt gegenüber seinen Mitgliedern das SEPA-Lastschriftverfahren zum Einzug von Zahlungen. Die Mitglieder erteilen hierzu eine Einzugsermächtigung und ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Frist für die Vorabankündigung von Lastschriften (Pre-Notification) beträgt mindestens einen Tag.

~~8.7.~~ Der Vorstand und weitere Gremien fassen ihre Beschlüsse regelmäßig auf Versammlungen.

~~9.8.~~ Einladungen zu Versammlungen und weiterer Schriftverkehr erfolgen mittels Brief oder mittels elektronischer Medien.

~~10.9.~~ Einladungen gelten als zugegangen, wenn es an die letzte dem KSB bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse versandt worden ist.

~~11.10.~~ Erzielt bei einer Wahl keiner der Kandidaten die Mehrheit, treten in einem zweiten Wahlgang die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen an.

~~12.11.~~ Von allen Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergibt.

~~13.12.~~ Diese Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

~~14.13.~~ Protokolle sind den Mitgliedern des Gremiums zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von vier Wochen nach dem Verschicken kein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Versammlung zu behandeln.

~~15.14.~~ Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung redaktioneller Art, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, vorzunehmen.

§24-26 Auflösung

1. Die Auflösung des KSB kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Kreissporttag mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des KSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den LSB, der es unmittelbar einer gemeinnützigen Nachfolgeorganisation oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des freien Sports im Bereich des Landkreises Stade zu verwenden hat.

Antrag Nr. 2 an den Kreissporttag 2025

Antragsteller: Vorstand des Kreissportbundes Stade

Antrag: Antrag auf Einführung einer Finanzordnung

Der Vorstand des KSB Stade beantragt die Einführung einer Finanzordnung. Der beantragte Wortlaut ist diesem Antrag beigelegt.

Begründung: Der Antrag 1 zur Satzungsänderung an den Kreissporttag 2025 beinhaltet eine Anpassung der Aufgaben des Kreissporttages. Demnach fällt dem Kreissporttag die Aufgabe zu, die Beschlussfassung über die Finanzordnung vorzunehmen.

Die hier beantragte Fassung regelt aus Sicht des Vorstands die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des KSB maßgeblichen Aspekte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Landessportbundes Niedersachsen. Sie ist unter anderem auf Grundlage einer Analyse der Finanzordnungen anderer Sportbünde in Niedersachsen entwickelt worden.

Kreissportbund Stade e. V.

Finanzordnung

Stand: 22.11.2025

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kreissportbundes Stade e.V. (nachfolgend „KSB“ genannt).
2. Bei der Haushaltsführung sind die Vorgaben des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (nachfolgend „LSB“ genannt) über die Buch- und Kontenführung zu berücksichtigen. Sie darf nicht im Widerspruch zur Finanzordnung des LSB stehen.

§ 2 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des KSB. Er wird auf Grundlage der Satzung vom Kreissporttag verabschiedet.
2. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
3. Der Haushaltsplan erhält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben und stellt diese dem Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres gegenüber.
4. Innerhalb des Haushaltsplans sind die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig, soweit die Bewilligungsbedingungen für die Finanzierungsmittel dem nicht entgegenstehen.
5. Bei überplanmäßigen Ausgaben entscheidet bei Überschreitung des Haushaltsansatzes bis max. € 50.000 der geschäftsführende Vorstand.
6. Bei außerplanmäßigen Ausgaben bis max. € 50.000 entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
7. Bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben über € 50.000, die durch zusätzliche Einnahmen vollständig oder anteilig bis zur Grenze von € 50.000 gedeckt sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
8. Bei allen nicht in Nr. 5 bis 7 erfassten Fällen entscheidet der Kreissporttag.
9. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der Kreissporttag beschließt.
10. Über die Inanspruchnahme von Kassenkrediten entscheidet der Kreissporttag.

§ 3 Jahresabschluss

1. Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres (gleich Kalenderjahr) sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Jahresabschluss ist zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Forderungen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.

2. Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.
3. Der Jahresabschluss wird dem Vorstand vom für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt. Die Entlastung des Vorstands durch die Mitglieder erfolgt auf dem Kreissporttag.

§ 4 Buchführung

1. Die Buchführung des KSB muss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB oder GoBd) erfolgen.
2. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet sich der Verantwortliche Rechnungsträger und das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied, verantwortlich (4-Augen-Prinzip).

§ 5 Mittelverwendung

1. Alle Personen, die über Mittel des KSB verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein.
2. Die Mittel des KSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6 Abrechnungsvorschriften

1. Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden allen Amtsträgern, Beauftragten und Mitarbeitenden des KSB nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens acht Wochen nach dem Rechnungsdatum oder Maßnahmenende vorgelegt werden müssen. Spätestens jedoch zum 15.01. des Folgejahres müssen alle Aufstellungen und Abrechnungen vorgelegt sein.
2. Reisekosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen und entsprechenden Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes gezahlt. Fahrkosten und Übernachtungskosten werden nur gezahlt, wenn sie für Reisen angefallen sind, die im Auftrag des KSB erfolgen. Auslagen, die im Zusammenhang mit einer solchen Reise stehen, können mit der Reisekostenabrechnung erstattet werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag je Mitgliedsverein (ordentliche Mitgliedschaft und Mitgliedschaft mit besonderem Status) beträgt

für Kinder	1,50 € pro Person
für Jugendliche	2,25 € pro Person
für Erwachsene	3,40 € pro Person

2. Der Jahresbeitrag ist am 15.04. fällig. Übersteigt der Beitrag 2.500,00 €, so ist dieser in zwei gleichen Raten am 15.04. und 31.07. fällig.
3. Soweit es die Finanzlage erfordert, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands für das laufende Jahr andere Fälligkeiten festgelegt werden.

4. Die Höhe des Jahresbeitrags für außerordentliche Mitglieder legt der geschäftsführende Vorstand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde vom Kreissporttag am 22.11.2025 verabschiedet und tritt mit der Verabschiedung in Kraft.

Antrag Nr. 3 an den Kreissporttag 2025

Antragsteller: Vorstand des Kreissportbundes Stade e.V.

Antrag: Die durch den Landkreis Stade bereitgestellten institutionellen Sportfördermittel werden ab dem Haushaltsjahr 2026 nach folgenden Fördergrundsätzen sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Kreistages sowie der Zuwendungsbedingungen des Landkreises Stade vergeben.

1. Die institutionelle Sportförderung hat ein Gesamtvolumen von 80.000 € pro Jahr (bisher 78.200 €), vorbehaltlich der Zuwendungsbestätigung durch den Landkreis Stade.
2. Aus dem Gesamtvolumen werden die beiden Förderschwerpunkte Jugendsport (70.588,24 €) und Behindertensport (9.411,76 €) gefördert.
3. Die institutionelle Sportförderung wird als direkte Förderung an die Mitgliedsvereine des KSB Stade ausgezahlt.
4. Eine separate Antragstellung der Vereine ist nicht erforderlich. Als Grundlage der Berechnung dient die jeweilige Bestandserhebung.
5. Die zweckgemäße Mittelverwendung (Jugend- bzw. Behindertensport) wird einmal jährlich anhand einer Checkbox bestätigt. Die Einreichung von Belegen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Einzelfallprüfungen sind möglich.
6. Vereine, die gemäß aktueller Bestandserhebung Mitglieder im Alter U18 haben, erhalten eine Förderung aus dem Bereich Jugendsport. Diese Förderung wird im Grundsatz als Kopfpauschale unter Berücksichtigung aller U18-Mitgliedschaften in den Mitgliedsvereinen des KSB Stade verteilt.
 - a. Vereine, denen nach Berechnung dieser Kopfpauschale eine Förderung von weniger als 75,00 € zustehen würde, erhalten statt der berechneten Summe den Festbetrag in Höhe von 75,00 €.
 - b. Die nach Abzug dieser Festbeträge verbleibenden Fördermittel für den Jugendsport werden an die weiteren Vereine mit U18-Mitgliedschaften nach dem Prinzip der Kopfpauschale verteilt.
7. Vereine, die gemäß aktueller Bestandserhebung Mitglieder im Behinderten-Sportverband Niedersachsen (BSN) gemeldet haben, erhalten eine Förderung aus dem Bereich Behindertensport. Die Förderung wird wie folgt berechnet:
 - a. 50% als Festbetrag (gleicher Betrag je Verein)
 - b. 50% als variabler Betrag (Kopfpauschale gemäß gemeldeter Mitgliedschaften an den BSN)

Begründung: Der KSB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 20.01.2025 beschlossen, eine zeitlich befristete „Arbeitsgruppe Sportförderung“ einzusetzen. Die AG war mit der Erarbeitung eines Vorschlags zur Verwendung der institutionellen

Sportförderung ab dem Haushaltsjahr 2026 beauftragt. Die AG setzte sich zusammen aus: Anke Zimmermann (Freizeit- und Gesundheitsforum Stade), Benjamin Wutzke (TuS Harsefeld), Christina Buhrmester (MTV Himmelpforten), Jeroen Eversen (Sportjugend Stade) und Philipp Tramm (KSB Stade).

Der vorliegende Antrag basiert auf dem durch die AG erarbeiteten Vorschlag und ist unter Berücksichtigung des Kreistagsbeschlusses vom 30.09.2024, des Zuwendungsbescheides des Landkreises Stade sowie folgender Parameter entwickelt worden:

- Die bisherige Schwerpunktsetzung in den Bereichen Jugend- und Behindertensport soll beibehalten werden.
- Das Förderverhältnis zwischen beiden Bereichen soll unverändert beibehalten werden (bisher 69T€ bzw. 9,2T€).
- Die institutionelle Sportförderung wird aus den bereitgestellten Mitteln des Landkreises auf 80T€ aufgestockt.
- Kleinstbetragsförderungen im Bereich Jugendsport sollen vermieden werden. Stattdessen soll ein wirksameres Fördermodell entwickelt werden.
- Die Abwicklung soll für alle Beteiligten möglichst bürokratiearm sein.

Haushaltsplanung Kreissporttag 2025 - Stand: 09.10.2025

Bereich/Konto	2026 - PLAN	2027 - PLAN	2024 - IST
A. Einnahmen			
1. Vereinsbeiträge			
KSB-Beiträge	187.000,00 €	187.000,00 €	181.749,05 €
LSB-Beiträge	307.500,00 €	307.500,00 €	226.013,90 €
Summe Vereinsbeiträge	494.500,00 €	494.500,00 €	407.762,95 €
2. LSB-Zuschüsse			
Verwaltungs- und Reisekosten	23.600,00 €	23.600,00 €	15.000,00 €
Übungsleiter	150.000,00 €	150.000,00 €	148.692,00 €
hauptberufliche Sportreferenten	59.346,00 €	59.346,00 €	47.492,95 €
Bildung	15.000,00 €	15.000,00 €	0,00 €
Sportabzeichen	1.000,00 €	1.000,00 €	1.376,04 €
LSB Sonstige Zuschüsse	10.000,00 €	10.000,00 €	9.302,06 €
Summe Zuschüsse	258.946,00 €	258.946,00 €	221.863,05 €
3. Öffentliche Zuschüsse			
Landkreis Stade	110.000,00 €	110.000,00 €	0,00 €
Summe Öffentliche Zuschüsse	110.000,00 €	110.000,00 €	0,00 €
4. Teilnahmegebühren und Projekteinnahmen			
Projekteinnahmen	4.000,00 €	4.000,00 €	2.034,46 €
TN-Gebühren Bildung	15.000,00 €	15.000,00 €	0,00 €
Sportabzeichen	2.000,00 €	2.000,00 €	2.048,80 €
Summe Teilnahmegebühren und weitere Erlöse	21.000,00 €	21.000,00 €	4.083,26 €
5. Spenden und sonstige Einnahmen			
Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	600,00 €	600,00 €	8.305,20 €
Summe Spenden und sonstige Einnahmen	600,00 €	600,00 €	8.305,20 €
6. Sportjugend			
Sportjugend BeSS-Servicestelle	0,00 €	0,00 €	9.123,61 €
Sportjugend Zeltlagergröschchen	2.000,00 €	2.000,00 €	2.602,00 €
Sportjugend Juleica	500,00 €	500,00 €	864,00 €
Sportjugend-Freizeiten	30.000,00 €	30.000,00 €	35.839,00 €
Summe Sportjugend	32.500,00 €	32.500,00 €	48.428,61 €
7. Entnahme aus Rücklagen			
Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage	28.500,00 €	13.500,00 €	18.420,81 €
Summe Entnahmen aus Rücklagen	28.500,00 €	13.500,00 €	18.420,81 €
Summe Einnahmen	946.046,00 €	931.046,00 €	708.863,88 €
B. Ausgaben			
1. Personalkosten			
Löhne und Gehälter inkl. Sozialversicherung, BG	224.034,70 €	230.307,67 €	157.006,84 €
Erstattungen U1/U2	0,00 €	0,00 €	-3.969,20 €
Dienstreisen	750,00 €	750,00 €	662,03 €
Fortbildungen	750,00 €	750,00 €	655,20 €
Summe Personalkosten	225.534,70 €	231.807,67 €	154.354,87 €
2. Raumkosten			
Miete inkl. Reinigung	30.000,00 €	30.000,00 €	29.099,89 €
Gas, Strom, Wasser			931,01 €
Reparaturen & Instandhaltung	1.000,00 €	1.000,00 €	1.308,94 €
Summe Kosten der Geschäftsstelle	31.000,00 €	31.000,00 €	31.339,84 €
3. Verwaltungskosten			
Verwaltungskosten			1.341,63 €
Bürobedarf inkl. Porto	9.000,00 €	9.000,00 €	395,81 €
Telefon, Internet			1.903,77 €
Wartungskosten Hard-/Software			4.953,33 €
Buchführung & Rechtsberatung	5.000,00 €	5.000,00 €	4.703,40 €
Versicherungsbeiträge	2.000,00 €	2.000,00 €	1.418,03 €
Sonstige Beiträge	400,00 €	400,00 €	352,00 €
Zeitungen, Zeitschriften, Bücher	500,00 €	500,00 €	422,80 €
Sonstige Kosten	500,00 €	500,00 €	431,43 €
Öffentlichkeitsarbeit	1.000,00 €	1.000,00 €	555,58 €
Summe Verwaltungskosten	18.400,00 €	18.400,00 €	16.477,78 €
4. Verbandsführung			
Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	750,00 €	750,00 €	442,30 €
Reisekosten Vorstand, Ausschüsse	1.500,00 €	1.500,00 €	425,21 €
Tagungen (Kreissporttag, Regionskonferenzen, etc.)	6.000,00 €	7.000,00 €	0,00 €
Sonstige Kosten Verbandsführung	0,00 €	0,00 €	1.174,65 €
Summe Verbandsführung	8.250,00 €	9.250,00 €	2.042,16 €
5. Verbandsbeiträge			
02752 Beiträge LSB	307.500,00 €	307.500,00 €	224.589,80 €
Summe Verbandsbeiträge	307.500,00 €	307.500,00 €	224.589,80 €

Bereich/Konto	2026 - PLAN	2027 - PLAN	2024 - IST
6. Projekte und Veranstaltungen			
Vereinsberatung	10.000,00 €	10.000,00 €	8.140,27 €
Bildung	30.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €
Digitale Talentkarte	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €
Minijob-Förderung	28.500,00 €	13.500,00 €	0,00 €
Sportstipendium	4.000,00 €	4.000,00 €	1.857,54 €
div. Projekte	5.000,00 €	0,00 €	40.946,75 €
Sportabzeichen-Ausgaben	3.000,00 €	3.000,00 €	3.386,89 €
Summe Projekte und Veranstaltungen	83.500,00 €	63.500,00 €	54.331,45 €
7. Zuschüsse an Vereine			
Übungsleiterzuschüsse LSB	150.000,00 €	150.000,00 €	148.692,04 €
institutionelle Sportförderung Landkreis	80.000,00 €	80.000,00 €	0,00 €
projektbezogene Sportförderung Landkreis	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €
Summe Zuschüsse an Vereine	235.000,00 €	235.000,00 €	148.692,04 €
8. Sportjugend			
Sportjugend-Budget	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €
Sportjugend Zeltlagerroschen	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €
Sportjugend Juleica	500,00 €	500,00 €	0,00 €
Sportjugend-Freizeiten	30.000,00 €	30.000,00 €	44.942,75 €
Summe Sportjugend	34.500,00 €	34.500,00 €	44.942,75 €
9. Abschreibungen			
Abschreibungen	0,00 €	0,00 €	10.616,00 €
Summe Abschreibungen	0,00 €	0,00 €	10.616,00 €
10. Zuführung zu Rücklagen			
Zuführung zu den zweckgebundenen Rücklagen	0,00 €	0,00 €	19.338,21 €
Summe Zuführung zu Rücklagen	0,00 €	0,00 €	19.338,21 €
Summe Ausgaben	943.684,70 €	930.957,67 €	706.724,90 €
ERGEBNIS	2.361,30 €	88,33 €	2.138,98 €